

INFORMATIONSBRIEF

#106 2011

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

10 Systematische Diskriminierung in Sachsen
Grit Hanneforth und Friedemann Bringt

24 Kriterien externer Polizeikontrolle
Norbert Pütter

30 Polizeiliche Tatbeobachter als Zeugen vor Gericht
Andreas Blechschmidt

33 Entwicklung und Einsatz
von less-lethal weapons
Volker Eick

44 Versammlungsrecht und freie Ortswahl
Steffen Kommer

Informationsbrief #106, November 2011

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Carsten Gericke

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

Konto: 9004301

BLZ 250 10030

Inhalt

04 EDITORIAL

- 07 LICHT INS »SÄCHSISCHE DUNKEL« BRINGEN**
Dresden offenbart eine neue Qualität staatlicher Eingriffe
Redaktion
- 10 SYSTEMATISCHE DISKRIMINIERUNG**
Sachsen: bürgerschaftliches Engagement im Visier der Strafverfolger
Grit Hanneforth und Friedemann Bringt
- 15 EIN UMGANG DER BESONDEREN ART**
Sachsens Vorreiterrolle in Sachen Extremismuserklärung
Heike Kleffner
- 20 POLIZEIGEWALT AUSSER KONTROLLE?**
Veranstaltung lotete Möglichkeiten einer Unabhängigen
Untersuchungsinstanz von Polizeiübergriffen aus
Peer Stolle
- 24 »QUIS CUSTODIT CUSTODES?«**
Kriterien externer Polizeikontrolle
Norbert Pütter
- 30 DU SOLLST NICHT FALSCH ZEUGNIS REDEN WIDER DEINEN NÄCHSTEN!**
Polizeiliche Tatbeobachter als Zeugen vor Gericht
Andreas Blechschmidt
- 33 »PAX CUSTIMUS – VITA CUSTIMUS«**
Entwicklung und Einsatz von Less-Lethal Weapons
Volker Eick
- 44 VERSAMMLUNGSRECHT UND FREIE ORTSWAHL**
Versammlungen in Flughäfen und auf Bahngleisen möglich?
Steffen Kommer
- 48 AUSGANG TROTZ FREISPRUCH WEITER UNGEWISS**
RAV-Delegation beobachtete das Strafverfahren gegen Pınar Selekt in Istanbul
Franziska Nedelmann
-

FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2011/2012

Editorial 106

Während des Neonaziaufmarsches anlässlich der Bombardierung der Stadt im Zweiten Weltkrieg kommentierte Wolfgang Thierse den Polizeieinsatz im Februar in Dresden mit den Worten: »Das ist sächsische Demokratie. (...) Die Polizei ist ... vollauf damit beschäftigt, die Neonazis zu schützen.« Mit dieser Äußerung bezog sich der Bundestagsvizepräsident auf das von der Dresdner Versammlungsbehörde erlassene weiträumige Versammlungsverbot für zivilgesellschaftliche, demokratische und antifaschistische Kräfte für die gesamte Altstadt Seite Dresdens, die für den Aufmarsch der extremen Rechten reserviert worden war. Das Vorgehen der Dresdner Stadtverwaltung, keinen Protest in Hör- und Sichtweite der Neonaziversammlung zuzulassen, hat mittlerweile ebenso Tradition wie die Missachtung dieses zutiefst undemokratischen Versammlungsverbot durch Tausende von GegendemonstrantInnen.

Die im Nachgang erfolgte Repression zivilgesellschaftlichen und antifaschistischen Engagements hat eine ungeahnte Quantität und Qualität erreicht, die wir zum Anlass nehmen, die sächsischen Vorgänge genauer unter die Lupe zu nehmen. Mit dem Satz »Wer in Palermo gegen die Mafia ermitteln will, muss einen breiten Ermittlungsansatz wählen«, bemüht der Sprecher der Dresdner Staatsanwalt Lorenz Haase die ita-

lienische Mafia als Vergleich für die Proteste gegen Neonaziaufmärsche. Damit verteidigte er die umstrittene Funkzellenabfrage im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen im Februar. Erst im Sommer war durch einen Zufallsfund in den Akten eines angeklagten Blockierers herausgekommen, dass durch eine großflächige Funkzellenabfrage die Namen von 40.000 DemonstrantInnen und AnwohnerInnen ermittelt wurden.

Die Funkzellenabfrage ist nur ein Aspekt der von Verhältnismäßigkeit und Bürgerrechten entgrenzten Repression gegen engagierte BürgerInnen, die sich in Dresden den Neonazis in den Weg gestellt haben. Die Liste ist lang: Einsatz von Drohnen und Pepperballpistolen, Wasserwerfereinsatz bei Minusgraden, Ermittlung nach §129 StGB und die politisch motivierte Aufhebung der Immunität von Fraktionsvorsitzenden der Linkspartei. Jüngst wurde die Rechtswidrigkeit einer martialischen Razzia in den Räumen der Partei am Abend des 19. Februar 2011 festgestellt. Die in Sachsen angewendeten Repressionsmaßnahmen könnten dabei Präzedenzcharakter für den Umgang mit anderen Demonstrationen haben und bestehende Maßstäbe verschieben.

Angesicht dieser Entwicklung widmet sich die aktuelle Ausgabe #106 des Infobriefs dem Schwerpunktthema »Sächsische Demokratie«. Ei-

nen Überblick über die aktuelle Kriminalisierung bürgerschaftlichen Engagements in Sachsen, die auch vor Pfarrern nicht haltmacht, geben Grit Hanneforth und Friedemann Bringt vom Kulturbüro Sachsen e. V. Das Kulturbüro Sachsen engagiert sich seit Jahren gegen Rechtsextremismus und gehört zu dem Vorbereitungskreis, der die Proteste gegen die alljährlich anlässlich der Bombardierung Dresdens stattfindenden Nazi-aufmärsche im Februar organisiert. Jüngst musste der Verein selbst erfahren, welchen engen Grenzen bürgerschaftlichem und antifaschistischem Engagement in Sachsen gesetzt werden. Dass Grit Hanneforth neben einem Vertreter der Interventionistischen Linken (IL) im Oktober 2011 in Dresden auf einem Podium sprach, nahm die sächsische NPD zum Anlass, dies im Rahmen einer Kleinen Anfrage zum Thema zu machen. In der Folge zogen sich VertreterInnen des Landeskriminalamtes Sachsen aus dem Beirat des Kulturbüros zurück, weil eine Zusammenarbeit mit »Extremisten« nicht zu tolerieren sei. Kürzungen von Fördermitteln sind zu erwarten. Mit den Blüten, die die sogenannte Extremismusklausel mittlerweile treibt, befasst sich der Beitrag von Heike Kleffner. Gerade in Sachsen werden EmpfängerInnen von Fördermitteln nicht nur gezwungen, diese undemokratische Klausel zu unterschreiben. Preise für demokratisches Enga-

gement werden mittlerweile fast nur noch an Projekte verliehen, die mittel- oder unmittelbar von der sächsischen CDU ausgewählt worden sind.

All diese Vorgänge haben wir zum Anlass genommen, die »sächsischen Zustände« zum Thema unserer am 25. November 2011 stattfindenden Mitgliederversammlung in Berlin zu machen, wozu wir Sie alle recht herzlich einladen. Ziel soll es sein, politische und bürgerrechtliche Wege zu finden, um »Licht ins sächsische Dunkel« zu bringen. Dieser Infobrief soll auch als Einstimmung und Vorbereitung für die Mitgliederversammlung dienen.

Rechtswidrige Gewaltanwendung durch PolizeibeamtInnen ist keine Ausnahmerecheinung, sondern ein alltägliches Phänomen. Den jährlich mehr als 1.600 Strafanzeigen gegen PolizistInnen steht ein mutmaßlich sehr großes Dunkelfeld gegenüber. Betroffene verzichten angesichts der geringen Erfolgsaussichten und der Gefahr von Gegenanzeigen zumeist auf eine Strafanzeige. Selbst wenn die Betroffenen Anzeigen erstatten, werden 95-98 Prozent der Verfahren eingestellt. Einschlägige Verurteilungen finden sich nur in Einzelfällen. Dass die Ausübung staatlicher Macht und Gewalt durch die Polizei wirksamer kontrolliert werden muss, ist angesichts dessen evident. Wie eine Kontrolle aussehen kann, dazu sollte eine Veranstaltung zum Thema »Unabhängige

Untersuchungsinstanzen als Mittel gegen Polizei-übergriffe« im Mai 2011 in Berlin einen Beitrag leisten. Neben einem Veranstaltungsbericht von Peer Stolle dokumentieren wir in diesem Heft eine schriftliche Abfassung des Beitrages von Norbert Pütter, der die verschiedenen Regelungen von Kommissionen weltweit vergleichend untersucht und davon ausgehend Kriterien entwickelt hat, die auch für die deutsche Diskussion fruchtbar sein können.

In diesem Heft findet sich weiter ein Artikel von Andreas Blechschmidt aus Hamburg, der von einem Strafverfahren berichtet, in dem polizeiliche Tatbeobachter, also speziell ausgebildete Beamte einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE), als Zeugen vor Gericht ausgesagt haben. Vielen KollegInnen des RAV ist die Problematik bekannt, in Strafverfahren mit Aussagen von PolizeibeamtInnen konfrontiert zu sein, die nicht so ganz dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. An dieser Stelle sei beispielhaft auf die Artikel im Infobrief #104 verwiesen. In dem hiesigen Fall führten diese Aussagen allerdings zu einer überraschenden Wende.

Die in den letzten Jahren überall zum Einsatz kommenden BFE-Einheiten sind Ausdruck einer sich wandelnden Polizeiarbeit. Neuerungen gibt es nicht nur in den Einsatzkonzepten, auch neue

Einsatzmittel finden Einzug in den polizeilichen Alltag. Ob Teaser, Pfefferspray oder akustische sogenannte less-lethal weapons, sie gehören inzwischen zum Standardrepertoire der Polizei. Einen Überblick über Geschichte, Entwicklung und Einsatz dieser Polizeitechnologien gibt Volker Eick. Bei diesem Überblick handelt es sich um eine gekürzte Fassung eines Beitrages, der im nächsten Heft der Kritischen Justiz erscheinen wird.

Welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Versammlungsfreiheit auf dem Frankfurter Flughafen für weitere privatisierte und/oder halb-privatisierte Orte haben wird, diskutiert Steffen Kommer. Last but not least berichtet Franziska Nedelmann von dem Verfahren gegen Pınar Selek in Istanbul, das sie als Mitglied einer RAV-Delegation im Februar beobachtet hat.

Die Redaktion Martin Beck, Carsten Gericke, Hannes Honecker, Peer Stolle

Licht ins »sächsische Dunkel« bringen

DRESDEN OFFENBART EINE NEUE QUALITÄT STAATLICHER EINGRIFFE

VON DER REDAKTION

Am 19. Februar 2011 haben zum zweiten Mal in Folge Tausende Menschen in Dresden Europas größten Naziaufmarsch blockiert und verhindert. Was in anderen Städten Erleichterung auslösen würde, weil dadurch die Dynamik des Naziaufmarsches, die sich durch immer höhere Teilnehmerzahl ausdrückte, gebrochen worden ist, führt in Dresden zu einer umfangreichen Repressionswelle. Von dieser neuen Qualität staatlicher Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nicht nur Personen betroffen, denen Straftaten gegen PolizeibeamtInnen und/oder Neonazis vorgeworfen werden, sondern alle, die sich an den Protesten beteiligt haben. BürgerInnen, die gegen den alljährlichen Aufzug protestiert haben, sehen sich mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen konfrontiert, die evident unverhältnismäßig sind und den Maßstab für die Zulässigkeit staatlicher Grundrechtseingriffe zu verschieben drohen. Die rechtspolitische Debatte und Bedeutung dessen reicht daher weit über Dresden und Sachsen hinaus.

Insbesondere die Anordnung einer Funkzellenabfrage im Zusammenhang mit dem umfangreichen Demonstrationsgeschehen hat bundesweit Aufsehen erregt und für heftige Proteste gesorgt. Mittlerweile ist auch bekannt, dass Funkzellenabfragen nicht nur im Zusammenhang mit

den Demonstrationen rund um den 13. Februar im Jahre 2010 und 2011 richterlich angeordnet worden sind, sondern beispielsweise auch im Zusammenhang mit anderen Demonstrationen und zur Aufklärung eines Brandanschlages auf Bundeswehrfahrzeuge im Jahr 2009 vorgenommen wurden. Es scheint, als ob die Funkzellenabfrage – Wolf Wetzel hat sie treffend als »elektronischen Polizeikessel« bezeichnet – zu einer Standardmaßnahme der sächsischen Strafverfolgungsbehörden geworden ist.

ERHEBLICHER NACHSCHULUNGSBEDARF

Rechtstaatliche Grundsätze und grundrechtsschützende Prinzipien werden bei der Strafverfolgung weitgehend ignoriert, zum Teil scheinen sie auch unbekannt zu sein. So wird von dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten Andreas Schurig in seinem Prüfbericht über die Funkzellenabfragen vom 8. September 2011 ein Gespräch dokumentiert, das er mit BeamtInnen der Staatsanwaltschaft Dresden sowie des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen geführt hat. Demnach seien sich die BeamtInnen des Sondercharakters von Funkzellenabfragen, der sich aus der Betroffenheit aller in einer Funkzelle sich aufhaltenden

Dritten ergibt, nicht hinreichend bewusst gewesen. Bei ihm sei der Eindruck entstanden, dass die Funkzellenabfrage als ein »normales« Mittel unter anderen angesehen werde. Auf seine Frage an die VertreterInnen der Staatsanwaltschaft und des LKA, unter welchen Umständen sie sich eine Unverhältnismäßigkeit einer Funkzellenabfrage vorstellen könnten, habe er keine Antwort erhalten.¹ In Sachen Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit gibt es in Sachsen offenbar »erheblichen Nachschulungsbedarf«.²

Welche Bedeutung der Repression in Sachsen gegen die Proteste am 19. Februar 2011 eingeräumt wird, beweist ein Interview mit dem Dresdner Oberstaatsanwalt Haase. Er vergleicht die Maßnahmen gegen die DemonstrantInnen vom 19. Februar 2011 mit dem Kampf gegen die Mafia in Sizilien. Zitat: »Um Strukturen krimineller Gruppen aufklären zu können, sind umfangreiche Ermittlungen notwendig (...) Wenn man in Palermo mafiose Strukturen durchleuchten will, dann muss man in die Breite ermitteln.« Mittlerweile wurde sogar die Immunität der Fraktionsvorsitzenden der Partei Die Linke in Thüringen und Sachsen aufgehoben, weil sie sich am 13. Februar 2010 an den Protesten gegen den Naziaufmarsch beteiligt hatten. Ein bisher wohl einmaliges Vorgehen in der Nachkriegsgeschichte, dass Abgeordnete ihrer Immunität aufgrund ihres zivilgesellschaftlichen Engagements gegen die extreme Rechte beraubt werden.

Dass die Sicherheitsbehörden bei ihrem Vorgehen gegen linkes, antifaschistisches und zivilgesellschaftliches Engagement immer wieder rechtsstaatliche Grenzen überschreiten und die Grundrechte der Betroffenen missachten, ist hinlänglich bekannt und in jüngerer Zeit im Zusammenhang mit den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm 2007, gegen Stuttgart 21 und gegen die Castortransporte im Wendland öffentlich geworden. In Sachsen wird nicht nur jede Kritik an dem rechtsstaatswidrigen Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden ignoriert, sondern es

wird mit beeindruckender Vehemenz versucht, die KritikerInnen mundtot zu machen.

So hat der Sächsische Richterverein per Pressemitteilung vom Datenschutzbeauftragten gefordert, er habe sich für seine Kritik am Zustandekommen von ermittlungsrichterlichen Entscheidungen zu entschuldigen. Dabei hatte der Sächsische Datenschutzbeauftragte überhaupt nicht die richterliche Entscheidung, sondern nur das Vorgehen der Polizeidirektion Dresden, des LKA Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden beanstandet. Eine Bewertung der richterlichen Anordnung der Funkzellenabfrage hat er – entgegen der Unterstellung des Sächsischen Richtervereins – ausdrücklich nicht vorgenommen. Anderswo hätten RichterInnen dieses Thema zum Anlass genommen, mehr Stellen zu fordern, um dem allgemein bekannten und wissenschaftlich belegten Missstand entgegenzutreten, dass der sogenannte Richtervorbehalt in der Praxis keine effektive Kontrolle polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit darstellt.

Konsequenterweise fordert der Sprecher der Dresdner Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Mobilfunkdaten-Affäre mehr Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von politischer Einflussnahme. Der Versuch von politischer Seite, Einfluss auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen zu nehmen, sei, so seine Argumentation, nicht hinnehmbar. Strafverfolgungsbehörden würden sich an Recht und Gesetz halten – diese Aufgabe könnten sie nur nachkommen, wenn sie frei von politischer Einflussnahme agieren könnten. Demokratische Kontrolle von staatlichem Handeln, so die Quintessenz, werde sich verbieten, da die Behörden bestimmen, was Recht und Gesetz sei.

Doch dies ist nur die Spitze des Eisbergs. Gegen einen Rechtsanwalt in Dresden, der unter anderem einige BlockiererInnen verteidigt und die Partei Die Linke erfolgreich wegen der Razzia im Haus der Begegnung am 19. Februar 2011

vertreten hat, wird strafrechtlich ermittelt. Dem Kollegen wird vorgeworfen, ein Schreiben aus einer Ermittlungsakte, aus dem der Einsatz eines IMSI-Catchers am 19. Februar 2011 hervorgeht, an die Presse weitergegeben zu haben.

Auskunftsanfragen von Betroffenen nach der Strafprozessordnung und dem Sächsischen Datenschutzgesetz werden von den zuständigen Behörden mit inhaltslosen Formularschreiben abgewiesen. Dass umfangreiche Datenerhebungen auch entsprechende Benachrichtigungs-, Auskunfts- und Informationsrechte der Betroffenen auslösen, spielt bei der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden nur eine marginale Rolle.

Gegen viele BlockiererInnen vom 19. Februar 2011 wurden mittlerweile Strafbefehle erlassen bzw. wurde Anklage erhoben, obwohl das damals in Kraft gewesene Sächsische Versammlungsgesetz im April 2011 wegen formeller Fehler vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärt worden ist und die Anwendung des Bundesversammlungsgesetzes wegen des Rückwirkungsverbots nicht anwendbar ist. Die ersten Strafverfahren wurden mittlerweile auch ausgesetzt.

EIN KONZERTIERTES VORGEHEN TUT NOT

Das Vorgehen der sächsischen Strafverfolgungsbehörden hat zwar in der bundesdeutschen – und zum Teil auch in der sächsischen – Öffentlichkeit Empörung ausgelöst. Vonseiten der Bürgerrechtsorganisationen ist es bislang aber erstaunlich still geblieben. Zwar sind nicht wenige Mitglieder des RAV in diverse Verfahren involviert, beraten und vertreten die OrganisatorInnen der Anti-Nazi-Proteste in versammlungsrechtlichen Fragen, verteidigen Beschuldigte in Strafverfahren und engagieren sich auf anderem Wege, um Licht ins »sächsische Dunkel« zu bringen. Allerdings ist aufgrund der Vielzahl der bis-

her bekannt gewordenen rechtswidrigen Vorgehensweisen auch ein konzertiertes Vorgehen der Bürgerrechtsorganisationen dringend angezeigt.

Erfreulicherweise hat sich auf Initiative des Komitees für Grundrechte und Demokratie Anfang Oktober eine unabhängige »Untersuchungskommission 19. Februar« gegründet, an der auch Mitglieder des RAV beteiligt sind und deren Ziel es ist, die Umstände der Repression rund um den 19. Februar 2011 zu beleuchten. Angesichts der Gefahr, dass das sächsische Beispiel bundesweit Schule machen könnte, wollen wir den Zustand der »Sächsischen Demokratie« auch im RAV stärker zum Thema machen und haben uns daher im Vorstand entschlossen, darüber auf unserer im November in Berlin stattfindenden Mitgliederversammlung zu diskutieren und gemeinsam Strategien – auch für 2012 – zu entwickeln.

Dazu haben wir Constanze Kurz vom Chaos Computer Club (CCC) eingeladen, die anhand der Dresdner »Handygate«-Affäre die technischen Möglichkeiten der Erhebung und Verwendung von Verbindungsdaten näher erläutern soll. Des Weiteren werden die Berliner Vorstandsmitglieder Sönke Hilbrans und Peer Stolle über die Hintergründe der aktuellen Ermittlungen und die Möglichkeiten anwaltlicher Gegenstrategien berichten. In der Diskussion soll es vorrangig darum gehen, wie sich der RAV nicht nur in der jetzt anstehenden rechtspolitischen Diskussion engagieren kann, sondern inwieweit auch eine Beteiligung und Unterstützung von und an den Protesten gegen den Naziaufmarsch, die für den Februar 2012 zu erwarten sind, aussehen könnte.

1 Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 8.9.2011, Drucksache des Sächsischen Landtages 5/6787, abrufbar unter <http://edas.landtag.sachsen.de>.

2 So Martin Heiming, Vorsitzender des RAV, in der Pressemitteilung des RAV vom 14.9.2011.

Systematische Diskriminierung

SACHSEN: BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT IM VISIER DER STRAFVERFOLGER

VON GRIT HANNEFORTH UND FRIEDEMANN BRINGT

Mit den Worten »Das ist sächsische Demokratie« kommentierte Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse (SPD) das harsche Auftreten sächsischer Behörden und den massiven Polizeieinsatz gegen Demonstrierende, die gegen den Naziaufmarsch am 19. Februar 2011 in Dresden auf die Straße gingen. Thierse hatte sich an diesem Tag selbst an den Protesten beteiligt. Vor JournalistInnen beklagte er, dass drei Naziveranstaltungen zugelassen, die Rechte der demokratischen DemonstrantInnen dagegen eingeschränkt worden seien.

Einige Monate nach den Ereignissen des 19. Februar 2011 deckte die taz auf, dass sowohl während der Demonstrationen 2010 als auch 2011 mittels Funkzellenabfragen Mobilfunkdaten in bisher ungeahntem Ausmaß und auf Basis einer zweifelhaften Richterentscheidung von den sächsischen Innenbehörden erfasst wurden. Während der diesbezüglichen Debatten im sächsischen Landtag wurde das Ausmaß der Datenabfrage immer deutlicher, die Wahrheit hingegen kam nur scheinbar ans Licht.

War am Anfang der Debatte noch von Verkehrsdaten die Rede – also Daten über Datum, Uhrzeit und Kennung der Kommunikation, Standortdaten etc. – so wurde schnell klar, dass

auch Bestandsdaten wie Namen, Adressen und Geburtsdaten von 40.000 Menschen erfasst worden waren. Da die Datenabfrage neben dem 13. Februar 2011 auch den 18. und 19. Februar 2011 – also ca. 48 Stunden am Stück – umfasste, war es auch möglich, aus den vorliegenden Daten Bewegungsprofile Einzelner zu erstellen. Im weiteren Verlauf wurde deutlich, dass mehr als eine Million Datensätze von knapp 300.000 Personen erhoben worden sind. Der vom Dresdener Landtag mit der Untersuchung beauftragte Sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig ermittelte, dass »mehrfach gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen [wurde]«.

Erfasst man auf der Suche nach einem oder mehreren GewalttäterInnen – dabei muss es sich um schwerwiegende Straftaten handeln – 40.000 unverdächtige BürgerInnen, dann kann von Angemessenheit des Mittels keine Rede mehr sein. Außerdem sind im Vorwege mildere Mittel zu prüfen. Zudem war klar, dass sich auch BerufsgeheimnisträgerInnen wie AnwaltInnen, Abgeordnete, PfarrerInnen, JournalistInnen u.a. in diesem Gebiet befinden.

Die Polizei hätte schon alleine aufgrund dieser Information von der Datenerfassung Abstand nehmen müssen – selbst bei vorliegender rich-

terlicher Entscheidung. Das bestätigt auch der Verfassungsrechtler der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, Joachim Wieland.¹ Warum die Situation von der sächsischen Polizei und vom Ermittlungsrichter anders bewertet wurde, versucht der sächsische Landtag zu klären. Warf dieses Rechtsverständnis schon ein getrübbtes Licht auf das sächsische Demokratieverständnis, so musste der sächsische Innenminister Markus Ulbig (CDU) auch noch bestätigen, dass Polizei und Staatsschutz einzelne Gesprächsinhalte mitgehört haben.

ARROGANZ DER MACHT?

Die betroffenen Behörden wiesen jeglichen Vorwurf des Fehlverhaltens aggressiv von sich: Der stellvertretende Leiter der Polizeidirektion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Andreas Arnold, stellte wegen der eingangs zitierten Äußerung Strafanzeige gegen Wolfgang Thierse wegen »Beleidigung sächsischer Polizisten und Einsatzkräfte aus den anderen Bundesländern durch einen der höchsten Repräsentanten der Bundesrepublik«. Ganz große Geschütze fuhr auch der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden, Ulrich Hagenloch, auf: Er verwarnte sich mit einer geharnischten Erklärung gegen den Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und warf ihm einen »Verstoß gegen das Sächsische Datenschutzgesetz« und einen »Eingriff in das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung« vor.

Konsequenzen aus der »Handygate«-Affäre ließen sich jedoch selbst in Sachsen nicht vermeiden: Weil er »seine Vorgesetzten unzureichend über das Ausmaß informiert« habe, musste Dresdens Polizeipräsident Dieter Hanitsch im Sommer 2011 seinen Hut nehmen. Ein Bauernopfer, denn seine direkten Dienstvorgesetzten Landespolizeipräsident Bernd Merbitz und Innenminister Ulbig blieben im Amt. Sachsen hat zudem kürzlich eine Bundesratsinitiative vorge-

stellt, um die Bedingungen für Datenabfragen in der Strafprozessordnung klarer zu formulieren ...

DURCHSUCHUNGEN BEI PFARRER LOTHAR KÖNIG IN ERFURT

Die Ermittlungen der Polizei wegen der Blockaden am 19. Februar 2011 nehmen seitdem immer absurdere Züge an: Am frühen Morgen des 10. August 2011 durchsuchten sächsische PolizistInnen auf Ersuchen der Dresdner Staatsanwaltschaft die Wohnung und Diensträume des Jenaer Jugendpfarrers Lothar König. Er soll aus dem Lautsprecherwagen der Jungen Gemeinde Jena heraus zu Blockaden und Straftaten aufgerufen haben. Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft Dresden gegenüber dem Pfarrer: schwerer aufwieglerischer Landfriedensbruch. Filmmaterial widerlegt diese Vorwürfe deutlich.²

Aus Sorge über die »politische Unzuverlässigkeit« der Thüringer AmtskollegInnen unterließen es die sächsischen BeamtenInnen zunächst sogar, das Thüringer Innenministerium – wie sonst üblich – rechtzeitig über die Hausdurchsuchung zu informieren und KollegInnen mit Ortskenntnis einzubeziehen.³

Mehrere Bündnisse, Kirchen und PolitikerInnen protestieren gegen die Kriminalisierung, auch die BAG Kirche & Rechtsextremismus.⁴ So kritisierte die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) die Razzia der sächsischen Polizei scharf. Ihre Bischöfin Ilse Junkermann erklärte, die von der Dresdner Staatsanwaltschaft initiierte Aktion sei skandalös. Mit der Durchsuchung der Räume und der Beschlagnahme von Datenträgern aus dem Besitz des Pfarrers werde das Seelsorgegeheimnis gefährdet. Junkermann deutete an, dass die Kirche das Vorgehen der Polizei und Staatsanwaltschaft aus Sachsen für rechtswidrig hält. Die Präsidentin des Landeskirchenamtes der EKM, Brigitte Andrae, sprach von einem gravierenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche.

HINTERGRUND:

DER 13. FEBRUAR IN DRESDEN

Am 13./14. Februar 1945 bombardierten britische und us-amerikanische Bomber die Stadt. Dieser Bombenangriff ist bis heute sowohl in Dresden, als auch weit darüber hinaus umstritten. Eine lautstarke Minderheit Dresdner BürgerInnen mag von der Mittäterschaft der Dresdner Bevölkerung im Nationalsozialismus bis heute nichts wissen: Dresden hatte gemessen an der Einwohnerzahl die meisten NSDAP-Mitglieder in Deutschland und war sowohl als Offiziersausbildungs- als auch als Kasernenstandort des Heeres und als Rüstungs- und Versorgungsstandort der Wehrmacht von Bedeutung. Die weltbekannte Frauenkirche wurde 1943 vom Reichsbischof Ludwig Müller der NS-hörigen Deutschen Christen zum »Dom der Deutschen Christen« geweiht. Das Trauma der Zerstörung der Stadt verschließt noch immer eine Bearbeitung von Schuld, Verdängung und Opfermythos.

Daher ist es wenig verwunderlich, dass Neonazis aller Couleur in Dresden leichtes Spiel haben, wenn sie – seit 1997 regelmäßig und mit größer werdendem Zulauf – Tatsachen verdrehen, revisionistisch Trauermärsche organisieren und vom »Bombenholocaust« gegen die deutsche Zivilbevölkerung faseln. Die sogenannten Trauermärsche von NPD und Junger Landsmannschaft Ostdeutschland sind heute die größten Neonaziaufmärsche in Europa. Sie konnten, weitgehend unbehelligt von sächsischen Behörden und der Dresdner Stadtverwaltung über Jahre durch Dresden ziehen und so ihre internationale Bedeutung entwickeln. Gegendemonstrationen wurden von Behörden als Störfaktor bewertet und behandelt. Traditionell melden Neonazis den Trauermarsch an dem Samstag an, der dem 13. Februar am nächsten liegt. In 2011 war es der 19. Februar.

Die Proteste an diesem Tag erlangten bundesweite Aufmerksamkeit. Allerdings waren die

Schwerpunkte der Berichterstattung sehr unterschiedlich. Während in sächsischen und ostdeutschen Medien der Fokus auf den gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und DemonstrantInnen lag, berichteten die überregionalen Medien vorwiegend über die gelungenen Blockaden.

Seit diesem 19. Februar 2011 kommen Sachsen und mittlerweile die gesamte Bundesrepublik nicht mehr zur Ruhe. Nachdem die Nazidemonstrationen durch viele Tausend, zumeist friedliche Demonstrierende aus der gesamten Bundesrepublik und dem benachbarten Ausland blockiert wurde, verfolgten Dresdner Staatsanwaltschaft und sächsische Innenbehörden alle OrganisatorInnen der Blockadeorganisationen oder Personen, die sie dafür halten.

MIT ALLEN MITTELN DEN RECHTSSTAAT UNTERMINIEREN

Bereits am Abend des 19. Februar 2011 wurde ein Gebäude der Dresdner Linkspartei von Polizeieinsatzkräften gestürmt, weil darin Menschen vermutet wurden, die zu Angriffen auf PolizistInnen aufgerufen hätten. Dabei wurden auch rechtswidrig die Räume einer Rechtsanwaltskanzlei aufgebrochen und durchsucht. Die Ermittlungsrichter des Dresdner Amtsgerichtes wiesen mit ihrem Beschluss vom 29. September 2011 (AZ 270 Gs 662/11) die Dresdner Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden in ihre Schranken. Kürzlich wurde dem Verein, dessen Räume versehentlich gestürmt wurden, Schadenersatz zugesprochen.

Die drastischen Maßnahmen der sächsischen Innenbehörden im Februar 2011 haben eine Vorgeschichte, die zu den erfolgreichen Blockaden des Jahres 2010 zurückreicht. Die Dresdner Staatsanwaltschaft ging 2010 im Vorfeld des Naziaufmarsches gegen die zu Blockaden Aufrufenden vor, beschlagnahmte Plakate und

durchsuchte Büros. Das schuf bundesweit eine ungeahnte Welle der Solidarität und Tausende aus der gesamten Bundesrepublik und den Nachbarländern kamen 2010 zu den Gegendemonstrationen, die nicht zuletzt deshalb ein riesiger Erfolg wurden.

Kurz nach den erfolgreichen Blockaden 2010 begann die Dresdner Staatsanwaltschaft, gegen Mitglieder des Blockadebündnisses »Dresden Nazifrei« wegen Aufrufs zu einer Straftat und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu ermitteln. Diese Ermittlungen trafen insbesondere Abgeordnete der Linkspartei aus Sachsen, Thüringen und dem Bundestag. Ihnen wurde angeboten, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße im mittleren dreistelligen Bereich einzustellen. Die Betroffenen weigern sich aber bisher, einer Bußzahlung zuzustimmen.

Gleichzeitig reichte die NPD Klage ein, um feststellen zu lassen, ob die Polizei alle zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft habe, um dem »Trauermarsch« zu seiner angemeldeten Route zu verhelfen. Diese Klage wurde dann sehr zum Erstaunen vieler juristischer ExpertInnen bereits im Januar 2011, also noch vor dem erneut zu erwartenden Großaufmarsch der NPD, verhandelt. Das ist ein arg beschleunigtes Verfahren für sächsische Gerichte. Das Ergebnis: Die Polizei hätte 2010 nicht ausreichend dafür gesorgt, dass die NPD marschieren darf. Damit waren die Weichen für den Februar 2011 gestellt.

Die Stadtverwaltung Dresden verlegte – dem Urteil des sächsischen Verwaltungsgerichtes folgend – alle Proteste gegen den Naziaufmarsch auf das rechte Elbufer Dresdens. Die Demonstrationen und Kundgebungen der Neonazis sollten hingegen auf der linkselbischen Stadtseite stattfinden. Mit dieser vermeintlichen Trennung der Gruppen waren alle Vorbereitungen, sowohl bei den DemonstratInnen als auch bei der Polizei hinfällig und so begann der 19. Februar 2011 mit einer komplett unübersichtlichen Situation. Natürlich ließ sich keiner der GegendemonstrantIn-

nen von seinem demokratischen Grundrecht des Protests in Sicht- und Hörweite abhalten. Und so versammelten sich am 19. Februar 2011 viele Menschen, DemokratInnen und Neonazis, Polizei und JournalistInnen auf der linkselbischen Seite Dresdens.

MASSIVER EINGRIFF IN FREIHEITS- UND GRUNDRECHTE

Zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechts-Extremismus und die Opposition im sächsischen Landtag sehen in dem Vorgehen von Innenbehörden und Staatsanwaltschaft im Nachgang der Februar-Demonstrationen 2010 und 2011 eine Kriminalisierung engagierter BürgerInnen und einen massiven Eingriff in die Freiheits- und Bürgerechte. Die erfolgreiche Blockade von 2010 war den sächsischen Behörden, Verwaltungsgerichten, Staatsanwaltschaft, Innenministerium und Polizei, offensichtlich zu viel des engagierten Bürgerwillens auf Sachsen Straßen. Was in anderen Städten wie Jena, Wunsiedel, Erfurt, Dessau, Lübeck, Hamburg, Berlin, etc. als zivilgesellschaftlicher Erfolg gefeiert wird und die öffentliche Unterstützung von politisch Verantwortlichen erfährt, ist in Sachsen verdächtig und ein Grund Menschen abzufragen, zu kriminalisieren und in ihrem Engagement zu verunsichern.

Dass sich die sächsische Staatsregierung nach vier Jahren erstmalig weigert, den renommierten Sächsischen Demokratiepreis von der Stiftung Dresdner Frauenkirche und der Kulturstiftung Dresden der Dresdner Bank gemeinsam mit der Amadeu Antonio Stiftung und der Freudenberg Stiftung zu verleihen, weil letztgenannte Stiftungen die sogenannte Extremismusklausel ablehnen, fügt sich wie ein weiteres Puzzelteil ins Bild »sächsischer Demokratie«.

Welches Rechtsverständnis, welches Demokratieverständnis hat der Freistaat Sachsen und seine Behörden? Diese Frage stellen sich viele

BeobachterInnen dieser Tage. In Stuttgart führten Demonstrationen und bürgerschaftliches Engagement zu einer Mediation, zu Stresstests, zu einem sensationellen Regierungswechsel. In Sachsen führen legaler Protest und legitime Blockaden zu Kriminalisierung, Überwachung und tiefem Misstrauen zwischen engagierter Bürgerschaft und Staat.

Doch der Unmut bei den Menschen in Sachsen und darüber hinaus wächst. Immer mehr BürgerInnen wollen gegen Neonazis auf die Straße gehen und ihr Grundrecht auf Gegendemonstration in Sicht- und Hörweite der Neonazis wahrnehmen. Jede und jeder soll dabei die passende Protestform finden, von der Kundgebung, über Menschenketten und Mahnwachen, Friedensgebeten, Protest in Sicht- und Hörweite bis hin zu Blockaden.

Diesen vielfältigen Protestformen ohne Diffamierung und Kriminalisierung Ausdruck zu verleihen entspricht dem Willen der BürgerInnen und den Bürger- und Freiheitsrechten. Diesen wieder Raum, Stimme und Gesicht zu verleihen – gerade in Sachsen, das so stolz auf die Demonstrationen im Herbst 1989 ist – ist die Aufgabe für den Februar 2012.

Grit Hanneforth ist Geschäftsführerin des Kulturbüros Sachsen e.V. Friedemann Bringt engagiert sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche für Demokratie – gegen Rechtsextremismus (BAG Kirche & Rechtsextremismus).

- 1 Dresdner Handy-Datenaffäre: Polizei und Staatsanwaltschaft wussten, dass sie Grenzen überschritten, Leipziger Internet Zeitung, 18.9.2011, www.li-iz.de
- 2 Frontal21 vom 30.9.2011. Die Aufnahmen sind in der ZDF-mediathek zu finden.
- 3 Pressemitteilung der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag vom 27.9.2011
- 4 Presseerklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus vom 10.8.2011

Ein Umgang der besonderen Art

SACHSENS VORREITERROLLE IN SACHEN EXTREMISMUSERKLÄRUNG

VON HEIKE KLEFFNER

Das Motto, mit dem die Stadt Zwickau und das sächsische Innenministerium am 17. September 2011 ins örtliche Strandbad einluden, lautete: »Schwimmen für Demokratie und Toleranz – Ich bin dabei!« Die 90.000-Einwohnerstadt zwischen Erzgebirge und Vogtland will sich damit um den Titel »Deutschlands aktivste« Stadt bewerben; die örtliche Polizei warb mit einer Hüpfburg und ihrem Maskottchen Poldi um Bürgernähe; Sachsens LKA-Chef sprang mit Tausenden von BürgerInnen gemeinsam ins Wasser. Soviel Bürgernähe von Sicherheitsbehörden und Politik nutzte auch die regionale Naziszene zur Selbstdarstellung. Zahlreiche ihrer Kader traten zum Toleranz-Schwimmen an und präsentieren sich anschließend im Internet stolz mit Foto und Urkunde: Allen voran NPD-Kreisratsmitglied Jens Gatter aus Delitzsch. Ein Foto zeigt den 25-Jährigen in Badehose, lächelnd, Urkunde in der Hand, zwischen dem strahlenden Innenstaatssekretär Michael Wilhelm (CDU) und Zwickaus Oberbürgermeisterin Pia Findeiß (SPD), die zuvor Gatters Urkunde selbst signiert hatte.¹

Schon im Vorjahr hatten Neonazis in Sachsen das Toleranz-Schwimmen für ihre eigenen Pro-

pagandazwecke genutzt. Doch auf Fragen nach einem Konzept vonseiten der VeranstalterInnen gab es lediglich die flapsige Antwort von Innenstaatssekretär Michael Wilhelm: »Dann müssen Demokraten eben schneller schwimmen.«

Das Toleranz-Schwimmen reiht sich damit relativ nahtlos ein in einen zunehmend dominanten Ansatz von Politik und Behörden in der Auseinandersetzung mit der extremen Rechten, der von Verharmlosung, Ignoranz und Inkompetenz geprägt ist. Herausragendes Beispiel hierfür ist die sogenannte Demokratieerklärung – auch bekannt als »Extremismusklausel« –, die seit nunmehr einem Jahr Initiativen gegen Rechtsextremismus beschäftigt und in ihrer Arbeit behindert.

DEMOKRATISCHES ENGAGEMENT UND IHR PREIS

Die prominenteste Vertreterin des rechtskonservativen Flügels der Union, Bundesfamilienministern Kristina Schröder (CDU), verkündete am 6. Oktober 2010 per Twitter als zuständige Ministerin für die Bundesprogramme »Toleranz

fördern – Kompetenz stärken« und »Initiative Demokratie stärken«, dass künftig nur Zuwendungen aus den Bundesprogrammen erhalten werde, wer auch bereit sei, seine Verfassungstreue durch die Unterschrift unter eine »Demokratiemerkel« unter Beweis zu stellen.

Im November 2010 wurde dann der Wortlaut für die sogenannte Demokratiemerkel bekannt, die seit Jahresbeginn 2011 als Anlage mit allen Zuwendungsbescheiden verschickt wird und deren Unterzeichnung Voraussetzung für eine Förderung ist.

Darin heißt es wörtlich: »Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten (Literatur, Kontakte zu anderen Trägern, Referenzen, die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder etc.) und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. Uns ist bewusst, dass keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller und immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.«

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

Der Verfassungsrechtler Ulrich Battis hielt in einem Gutachten für den Verein für Demokratische Kultur in Berlin, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, das Kulturbüro Sachsen und den Verein Opferperspektive Brandenburg bereits Ende November 2010 fest: »Der zweite und dritte Satz der Bestätigungsklausel stellen einen Verstoß gegen Art. 3 Abs.1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und

dem Bestimmtheitsgebot dar und sind daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.«² Zudem hält Battis den zweiten und dritten Satz der Bestätigungserklärung für »unverhältnismäßig«. »Die beiden Sätze verpflichten die Letztempfänger auf eine gegenseitige – praktisch kaum durchführbare – Kontrolle, die im Ergebnis zu einer erheblichen Belastung der Zusammenarbeit der Gruppen und Initiativen führen wird. Diese sind in ihrer Arbeit auf Vernetzung, Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen angewiesen. Diese Folge steht in einem nicht angemessenen Verhältnis zu den mit der Einschränkung verfolgten Belangen, da das in der Leitlinie übergeordnete Ziel der Demokratieförderung in Gefahr gerät«, so Battis.³

Im Januar 2011 kamen die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags zu einem ähnlichen Ergebnis: In einer Expertise auf Anfrage von Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse (SPD) wird die Forderung nach einem schriftlichen Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FdGO) als »verfassungsrechtlich fragwürdig« bewertet.⁴ Weiter heißt es in dem Gutachten: »In einem Klima des Misstrauens und der gegenseitigen Gesinnungsüberprüfung dürfte sich das Erleben von demokratischer Teilhabe kaum organisieren lassen.«⁵

SÄCHSISCHE VORREITERROLLE

Die Regierung des Freistaats Sachsens entschied sich trotz der Bundesklausel für eine Vorreiterrolle unter den Ländern. Zum Jahresbeginn 2011 installierte man eine landeseigene »Extremismusklausel«. Alle Träger, die im Rahmen des mit 2,26 Millionen Euro jährlich ausgestatteten Landesprogramms »Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz« Anträge auf Förderung stellen, müssen seitdem – vor der Zahlung von Fördermitteln, und als verbindliche Anlage zum Förderbescheid – folgende Erklärung unterzeich-

nen: »Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine Aktivitäten entfalten, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen. Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir dafür Sorge zu tragen, dass die zur Durchführung des geförderten Projektes als Partner Ausgewählten ebenfalls eine Erklärung gemäß Satz eins abgeben.«⁶

Eine breitere Öffentlichkeit nahm die Pläne für diese Klausel zur Kenntnis, als die sächsische Landesregierung darauf bestand, dass auch die Preisträger des »Sächsischen Förderpreis für Demokratie« 2010, die die Landesregierung bis dato jährlich am 9. November gemeinsam unter anderem mit der Amadeu Antonio Stiftung und der Stiftung Dresdener Frauenkirche vergab, die sogenannte Demokratieerklärung unterzeichnen sollten. Das AkuBiz Pirna, eine Gruppe von aktiven Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Sächsischen Schweiz, die sich seit vielen Jahren gegen Neonazis und Alltagsrassismus engagieren, verwehrt sich dieser Misstrauensbekundung und lehnte während des Festaktes eine Annahme des Preises unter diesen Bedingungen rundweg ab und erklärte: »Die Aufforderung an uns, unsere KooperationspartnerInnen auszu-leuchten, erinnert eher an Methoden der Stasi und nicht an die Grundlagen einer Demokratie.«⁷ Auf die medialen Sympathiebekundungen für die Position des AkuBiz reagierten Bundes- und LandespolitikerInnen des rechtskonservativen Flügels der CDU wie gewohnt mit einem Schulterchluss.

Auch die sächsische Sonderklausel hat ähnlich schlechte Noten bekommen wie die des Bundes. Im Juli 2011 beantragte die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beim Präsidenten des Sächsischen Landtags, ein Rechtsgutachten unter anderem zu der Frage erstellen zu lassen, ob es rechtlich zulässig sei, den Erhalt von Fördermitteln im Rahmen des Landesprogramms

»Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz« von der Abgabe der »Demokratieklausel« abhängig zu machen.

Die Antwort des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtags, die am 5. November 2011 vorgelegt wurde, kann nur als schallende Ohrfeige für die CDU/FDP-Landesregierung gewertet werden. »Durch das Verlangen nach Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach Nr. VI 3a Satz 1 Hs. 1 FördRL WOS wird in nicht gerechtfertigter Weise in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung eingegriffen«, lautet das eindeutige Urteil.⁸ Zudem sei »das Verlangen nach Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (...) sachlich nicht gerechtfertigt, um zwischen Antragstellern der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen zu differenzieren. Es verstößt daher gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, Art. 3 Abs. 1 GG«, so der Juristische Dienst des Landtags in Dresden weiter.⁹ Und da die »Demokratieerklärung« mit dem Erfordernis zur Abgabe des FdGO-Bekenntnisses gegen Grundrechte von Antragstellern verstoße, stelle »die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz 2011/2012 insoweit keine ausreichende Rechtsgrundlage dar.«¹⁰

DIE INITIATIVEN WEHREN SICH WEITER

Bislang ignorieren sowohl die Bundesfamilienministerin als auch die Regierung des Freistaats Sachsen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Klausel – obwohl mehrere tausend Menschen Online-Petitionen gegen die »Extremismusklausel« unterzeichneten und mit Stephan Kramer, Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, und Aiman Mazyek, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland, sowie zahlreichen WissenschaftlerInnen, JuristInnen und PolitikerInnen von

SPD, Grünen und Linken im Bundestag ein ungewöhnlich breites gesellschaftliches Spektrum protestiert hat.

Zunächst schien es auch so, dass nicht nur SPD- und Grünen-geführte Bundesländer – mit Ausnahme von Sachsen – die Vorgaben des Bundesfamilienministeriums, die inzwischen auch auf Förderungen durch das Programm »Zusammenhalt durch Teilhabe« der Bundeszentrale für politische Bildung gilt, ablehnen würden. Auch die schwarz-roten bzw. rot-schwarzen Landesregierungen in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern erklärten im Herbst 2010, dass sie die Abgabe einer »Extremismuserklärung« durch Projektträger für wenig sinnvoll halten; der Berliner Senat initiierte gar eine Bundesratsinitiative, um zumindest die Sätze 2 und 3 der Klausel streichen zu lassen.

Doch auf lokalpolitischer Ebene gewann die Klausel derweil zunehmend an Verbreitung – häufig waren und sind es CDU-Ortsverbände, die entsprechende Initiativen in die kommunalen Selbstverwaltungsgremien einbringen. Sie tragen damit zu einem Klima vor Ort bei, in dem diejenigen, die sich gegen die extreme Rechte zur Wehr setzen bzw. auf deren Hegemonie- und Dominanzbestrebungen aufmerksam machen, als »LinksextremistInnen« stigmatisiert und marginalisiert werden.

Zahlreiche Initiativen haben die Klausel nicht unterschrieben bzw. haben keine Anträge mehr gestellt – und verzichten damit auf staatliche Förderung. Das führt in den meisten Fällen dazu, dass geplante Projekte nicht durchgeführt werden und langjährige Strukturen vor Ort nicht weiterarbeiten können, wie beispielsweise die lokale Koordinierungsstelle des Lokalen Aktionsplans in Berlin-Treptow, deren Trägerverein die Klausel nicht unterzeichnete. Der Bezirk regierte, indem er einen neuen Trägerverein suchte.

Andere Träger, insbesondere ein Teil der Trägervereine der großen Beratungsprojekte gegen Rechtsextremismus, haben die Klausel zähne-

knirschend unterschrieben, halten an ihrer Kritik aber fest. Unter anderem zum einjährigen Jahrestag der Einführung der Klausel wollen sie auf der Website www.demokratiebrauchtuns.de erneut die Öffentlichkeit auf die verheerenden Auswirkungen der Klausel in der Auseinandersetzung mit der extremen Rechten aufmerksam machen.

Bei den Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und CDU in Berlin wurde deutlich, wie schnell auch die SPD bereit ist, ihren vollmundigen Widerstand gegen die Klausel zur Debatte zu stellen, wenn ihr das aus taktischen oder ordnungspolitischen Gründen opportun erscheint. Nur der massive innerparteiliche Widerstand verhinderte, dass die SPD sich auf ein Tauschgeschäft einließ, in dem die CDU die Einführung der Klausel auch in Berlin forderte, um sich damit ihre Zustimmung zum SPD-Wunschkandidaten für das Amt des Berliner Polizeipräsidenten versüßen zu lassen.

Der »Kompromiss«: Erst einmal wird die Klausel in Berlin nicht eingeführt, allerdings erhalten alle diejenigen Initiativen, die im Landesverfassungsschutzbericht genannt sind, keine Förderung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die CDU bei diesem Thema schnell wieder neue Vorstöße machen wird – zumal im Bezirk Berlin-Mitte eine Mehrheit von CDU und SPD schon beschlossen hat, alle Fördermittel des Bezirks an das Unterzeichnen der Klausel zu binden.

ZWEI BÜRGERPREISE IN SACHSEN

In Sachsen gibt es derweil als Konsequenz der Auseinandersetzung in diesem Jahr zwei Demokratiepreise. Die Staatsregierung hat Mitte Oktober einen eigenen »Demokratiepreis« vergeben, nachdem zuvor eine von Ministerpräsident Stanislaw Tillich (CDU) handverlesene Jury die durch die mehrheitlich CDU-regierten Landkreise und kreisfreien Städte vorgeschlagenen

handverlesenen Preisträger vor handverlesenen Gästen auszeichnete. Entsprechend wenig haben die Preisträger denn auch mit den Themen Rechtsextremismus zu tun.

»Die sächsische Landesregierung hat sich zuletzt vor allem durch die Schwächung der Zivilgesellschaft hervorgetan, etwa durch die Einführung der Extremismusklausel oder die massenhafte Abfrage von Handydaten im Zusammenhang mit den Anti-Nazi-Protesten im Februar 2011. Die Auslobung eines ›Bürgerpreises‹ ist in dieser Situation äußerst scheinheilig, nicht zuletzt, weil es auch schon seit 2007 einen anerkannten Demokratiepreis in Sachsen gibt«, kritisierte Hessens Ex-Justizminister Rupert von Plottnitz als Vorsitzender des Stiftungsrats der Sebastian Cobler Stiftung denn auch. Die Stiftung vergibt in diesem Jahr nun gemeinsam mit der Amadeu Antonio Stiftung und der Freudenberg Stiftung am 9. November den »Sächsischen Förderpreis für Demokratie« 2011 in Dresden.

Heike Kleffner ist Journalistin und Presse- und Öffentlichkeitsreferentin von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste.

- 1 Vgl. Zwickaus Oberbürgermeisterin und der Staatssekretär posieren mit Jens Gatter, www.aktion-widerstand.de, 28.9.2011.
- 2 Vgl. Gutachten Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Battis, Zur Zulässigkeit der »Extremismusklausel« im Bundesprogramm »Toleranz fördern – Kompetenz stärken«, S. 3.
- 3 Ebd.
- 4 Vgl. Rechtsgutachten, Bekenntnisklausel im Zuwendungsbereich, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung Regierungsdirektor Harald Georgii, vom 13.1.2011, S.13.
- 5 Ebd., S. 17.
- 6 Vgl. Rechtsgutachten, Juristischer Dienst des Sächsischen Landtags, 5.11.2011, S. 4.
- 7 Vgl. AKuBIZ e.V.: Annahme verweigert – das AKuBIZ Pirna e.V. lehnt Sächsischen Demokratiepreis ab, www.akubiz.de.
- 8 vgl. Rechtsgutachten, Juristischer Dienst des Sächsischen Landtags, 5.11.2011, S. 3.
- 9 Ebd.
- 10 Ebd.

Polizeigewalt außer Kontrolle?

VERANSTALTUNG LOTETE MÖGLICHKEITEN EINER UNABHÄNGIGEN
UNTERSUCHUNGSINSTANZ VON POLIZEIÜBERGRIFFEN AUS

VON PEER STOLLE

Am 16. Mai 2011 führte der RAV eine Veranstaltung mit dem Titel »Polizeigewalt außer Kontrolle? Unabhängige Untersuchungsinstanzen als Mittel gegen Polizeiübergriffe« durch. Sie wurde organisiert in Zusammenarbeit mit der Humanistischen Union, dem Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/CILIP, der Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (KOP Berlin), dem AKJ an der HU Berlin, der NRV, den Jungen DemokratInnen/Junge Linke Berlin und der Internationalen Liga für Menschen und unterstützt von der Holtfort-Stiftung.

Anlass hierfür waren die vielfältigen Erfahrungen, die (nicht nur) Mitglieder des RAV im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen PolizeibeamtInnen wegen Körperverletzung im Amt machen müssen: Von der Staatsanwaltschaft werden sie regelmäßig und oft mit haarsträubenden Begründungen eingestellt. Bereits im Herbst 2010 war dies Thema auf einer Fachtagung von Amnesty International in Berlin. Die Frage nach einer wirksamen Kontrolle der Ausübung staatlicher Macht und Gewalt durch die Polizei sollte deshalb auf dieser Veranstaltung vertieft werden.

In Berlin wurde in diesem Jahr die Einführung der Kennzeichnungspflicht für PolizeibeamtInnen beschlossen (und mittlerweile auch umgesetzt). Dadurch wird eine Identifizierung der handelnden BeamtInnen zumindest erleichtert. Vor diesem Hintergrund sollte mit der Veranstaltung ein Schritt weiter gegangen und eine politische Diskussion über die Notwendigkeit und die konkrete Ausgestaltung einer unabhängigen Untersuchungsinstanz für Fälle von rechtswidriger Gewaltanwendung durch PolizeibeamtInnen angestoßen werden. Ziel war unter anderem die Vor- und Nachteile solcher Instanzen herauszuarbeiten, um hieraus entsprechende politische Forderungen entwickeln zu können.

ERFAHRUNGEN AUS DER ANWÄLTlichen PRAXIS

Auf der Veranstaltung in der Humboldt Universität zu Berlin berichteten vor rund 300 ZuhörerInnen zunächst Rechtsanwältin Christina Clemm und Rechtsanwalt Ulrich v. Klinggräff über die Erfahrungen aus anwaltlicher Sicht im Rahmen der Vertretung von Betroffenen von

Polizeigewalt. Die beiden KollegInnen legten dar, dass sowohl die polizeilichen Ermittlungen gegen PolizistInnen als auch der Umgang von Staatsanwaltschaft und Gericht in den Verfahren wegen Körperverletzung im Amt sich grundsätzlich von anderen Strafverfahren unterscheiden.

Dies gilt insbesondere für Verfahren, in denen es um den Vorwurf der Gewaltanwendung gegen PolizeibeamtInnen geht. Viele Verfahren gelangen gar nicht zu Gericht, da die wenigsten Betroffenen von Polizeigewalt eine Strafanzeige erstatten. Den meisten ist bewusst, dass dies nicht zu einer Verurteilung führen wird. Stattdessen setzt man sich der Gefahr einer Gegenanzeige aus, insbesondere wegen des Vorwurfs des Widerstandes gegen VollstreckungsbeamtInnen. Eine solche Gegenanzeige dient den KollegInnen zufolge oft auch dem Zweck, die eigene Gewaltanwendung zu rechtfertigen. Schließlich werden die Betroffenen von Polizeigewalt, die dieses zur Anzeige bringen, nicht selten wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung verfolgt.

Christina Clemm und Ulrich v. Klinggräff berichteten weiter, dass sie in diesen Verfahren oft die Erfahrung machen mussten, auf eine »Mauer des Schweigens« zu stoßen. »Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen« sei ein weitverbreiteter Reflex unter PolizeibeamtInnen, wenn ein Kollege Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Diese Erfahrung hat Rechtsanwalt Klinggräff eindrücklich am Beispiel des Nebenklageverfahrens im Fall des in einer Gewahrsamzelle des Polizeireviers Dessau zu Tode gekommenen Oury Jalloh dargestellt.

Generell lässt sich aus Sicht der beiden KollegInnen sagen: Die von der Polizei durchgeführten Ermittlungen sind oft schleppend und halbherzig. So werden häufig keine Vernehmungen durchgeführt bzw. schriftliche Äußerungen als ausreichend angesehen. Eine konfrontative Befragung zur Klärung von Widersprüchen findet nur selten statt. An die Beweise werden seitens der Staatsanwaltschaft oft unüblich hohe An-

forderungen gestellt. Man hat das Gefühl, so die ReferentInnen, dass die Ermittlungsverfahren mit dem Ziel geführt werden, sie so schnell wie möglich einzustellen. Manchmal werden sogar Sachverhalte erfunden, die von keinem der Beteiligten so geäußert worden sind. Sollte es dann tatsächlich zu einer Hauptverhandlung kommen, wird die Glaubwürdigkeit von PolizeibeamtInnen als besonders hoch eingeschätzt und dabei unberücksichtigt gelassen, dass ihre Aussagen auch von Interessen geleitet sein können – allein schon im Hinblick auf die Rechtfertigung des eigenen Handelns.

EINE MAUER DES SCHWEIGENS

Daran anschließend führte Martin Herrkind, Diplom-Kriminologe und Polizist, aus, welche Defizite bei der internen Kontrolle von Polizeiarbeit vorliegen. Das Mitglied der Polizeigruppe von Amnesty International berichtete in seinem Vortrag aus Interviews, die mit PolizeibeamtInnen, die Fälle von Polizeigewalt zur Anzeige gebracht haben, gemacht worden sind. Ergebnis der Untersuchung war, dass fast alle PolizeibeamtInnen von ihren KollegInnen schwer gemobbt wurden und sich sogar dahin gehend geäußert haben, dass sie anderen BeamtInnen, die in einer ähnlichen Situation sein sollten, raten würden, nicht dasselbe zu tun und lieber zu schweigen. Dieser Korpsgeist bzw. diese »Mauer des Schweigens« kann als Teil des polizeilichen Selbstverständnisses begriffen werden und ist daher intern nur schwer aufzubrechen.

Im Anschluss daran referierte Prof. Dr. Norbert Pütter, Redakteur der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/CILIP, über Erfahrungen, die in anderen Ländern mit der Einrichtung von (unabhängigen) Untersuchungsinstanzen für Fälle von Polizeigewalt gemacht worden sind (vgl. dazu den Beitrag von Norbert Pütter in diesem Heft). Trotz der teilweise fehlenden Vergleichbarkeit

der Modelle, die unter anderem aus unterschiedlichen Polizeisystemen, einer differierenden historischen Tradition und einem unterschiedlichen politischen Selbstverständnis resultieren, entwickelte Norbert Pütter vier Kriterien, anhand derer die Anforderungen, die an eine unabhängige Untersuchungsinstanz gestellt werden müssen, entwickelt werden können.

Dies betrifft zunächst die Zugänglichkeit der Instanz, also die Frage, wie hoch die Schwelle ist, um sich bei der Instanz beschweren zu können. Darüber hinaus muss die Einrichtung unabhängig sein, wobei vor allem die Fragen, ob und wenn ja an welche Institution die Kommission angegliedert ist, und wer über die Zusammensetzung bestimmt, von entscheidender Bedeutung sind. Der dritte Punkt betraf die Frage der Ermittlungskompetenzen, die der Kommission zur Verfügung stehen. Im internationalen Vergleich unterschied Norbert Pütter grob zwischen zwei Modellen: die externe Überwachung interner Ermittlungen und das Modell der eigenen Ermittlungsbefugnis. Zum vierten Punkt, dem Verhältnis von Strafverfolgung und Disziplinarverfahren, führte er aus, dass in einigen Ländern die Möglichkeit einer parallelen Befassung – unabhängig von einem Straf- oder Disziplinarverfahren – besteht, in anderen Ländern stattdessen das Beschwerdeverfahren ruht, bis eine disziplinar- oder strafrechtliche Klärung erreicht worden ist. Schließlich gibt es noch das Modell, das zunächst die Ermittlungen von der Kontrollinstanz geführt werden und anschließend das Ergebnis an die Staatsanwaltschaft bzw. an Vorgesetzte übermittelt wird.

Zusammenfassend stellte Norbert Pütter fest, dass die Zahl der Beschwerden steigt, sobald es spezifische Beschwerdeeinrichtungen gibt. Auch nimmt die Akzeptanz des Beschwerdeverfahrens zu, je länger dieses Verfahren existiert. In einigen Ländern konnte sogar beobachtet werden, dass innerhalb des Polizeiapparates die anfänglich überwiegend bestehende Ablehnung

zurückgegangen ist. Allerdings wurden auch die Erfahrungen gemacht, dass selbst durch die Beschwerdeinstanz veranlasste umfangreiche Untersuchungen nicht zwangsläufig zu einer Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft führen müssen. Sie bieten aber die Möglichkeiten, bestimmte Fälle von Polizeigewalt zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

UNABHÄNGIGE KONTROLLE IST KEIN ALLHEILMITTEL

Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass eine unabhängige Untersuchungsinstanz zwar kein Heilmittel gegen undemokratische Polizeiorganisationen ist, aber ein wichtiges und notwendiges Fundament sein kann, wenn es um Kontrolle und um Vermeidung von rechtswidriger Polizeigewalt geht. Es kann dazu dienen, die Beschwerdemacht der BürgerInnen gegenüber PolizeibeamtInnen zu erhöhen und gleichzeitig eine Demokratisierung innerhalb des Polizeiapparates zu befördern. Diese Aufgabe kann es aber nur erfüllen, wenn es entsprechend ausgestattet und mit den notwendigen Kompetenzen versehen ist; sonst verkommen derartige Einrichtungen zum Feigenblatt.

In der anschließenden Diskussion wurden aus dem Publikum die Vorträge durch eigene Beiträge ergänzt, insbesondere durch Erfahrungsberichte, die im Zusammenhang mit unabhängigen Untersuchungskommissionen oder anderen Mitteln zur Beobachtung und Kontrolle von Polizeigewalt gemacht worden sind. So wurde beispielsweise von den Erfahrungen berichtet, die im Rahmen der Untersuchungskommissionen, die im Nachgang zum G8-Gipfel 2001 in Genua und zur Aufklärung der Übergriffe von Angehörigen der Volkspolizei und der Kampfgruppen auf Demonstrierende im Herbst 1989 in Ost-Berlin gemacht worden sind. Des Weiteren wurden

das Konzept der Demobeobachtungsgruppe und die Arbeit der Kampagne für Oper rassistisch motivierter Polizeigewalt vorgestellt. Kontroversen entstanden an der Frage, ob es sinnvoll sei, die Einrichtung von Untersuchungskommissionen (die ja notwendigerweise durch den Gesetzgeber erfolgen müsste) zu fordern, und ob es nicht stattdessen zielführender sei, Untersuchungskommissionen »von unten« einzurichten, und ob man nicht viel mehr auf Eigeninitiative und selbst ermächtigende Ansätze setzen sollte.

DIE DISKUSSION WIRD FORTGESETZT

Als Ergebnis der Veranstaltung lässt sich insofern festhalten, dass unabhängige Kontrollinstanzen kein Allheilmittel gegen Polizeigewalt sind, sondern nur einen Weg unter vielen darstellen. Dazu gehören vor allem auch basisorientierte Ansätze, die eigene Mittel und Wege nutzen. Parallel dazu ist es aber auch bedeutsam, den politischen Prozess der Einrichtungen von Untersuchungsinstanzen und sogenannten Polizeibeauftragten kritisch zu begleiten und dabei eigene politische Forderungen in die öffentliche Debatte einzubringen. Zu diesem Zweck sollte und konnte die Veranstaltung konkrete Kriterien ausbuchstabieren und diskutieren, die an solche Instanzen zu stellen sind, damit diese keine Feigenblätter ohne praktische Wirkung werden.

Die Vorbereitungsgruppe, der neben Mitgliedern des RAV auch VertreterInnen der HU und weiterer Bürgerrechtsorganisationen angehören, traf und trifft sich im Nachgang weiter und erarbeitet gerade einen Katalog von Kriterien, der bei der Einrichtung von unabhängigen Kontrollinstanzen zu beachten ist. Über das Ergebnis wird berichtet werden.

Peer Stolle ist Anwalt in Berlin
und Vorstandsmitglied des RAV.

»Quis custodit custodes?« Kriterien externer Polizeikontrolle

VON NORBERT PÜTTER

In der Polizei manifestiert sich das staatliche Gewaltmonopol praktisch. Es ist ihr spezifischer Auftrag, im Wortsinne handgreiflich zu werden, wenn BürgerInnen sich den allgemeinen Gesetzen nicht freiwillig fügen. Die Polizei in vorderster Front, gestützt auf das Gesetz, begleitet und unterstützt von den anderen Instanzen des Strafverfolgungssystems, soll die bestehende Ordnung aufrecht erhalten. Diese idealtypische Konstruktion ist seit jeher mit einem Problem konfrontiert: »Quis custodit custodes?« (»Wer bewacht die Wächter?«). Wie kann sichergestellt werden, dass diejenigen, die den Gesetzen Geltung verschaffen sollen, sich auch selbst an Recht und Gesetz halten?

Offenkundig ist, dass liberale Verfassungsstaaten durch ein Geflecht von Normen, Institutionen und Verfahren versuchen, die staatlichen Organe selbst an die Einhaltung des Rechts zu binden. Das soll ihre besondere Qualität im Vergleich zu Diktaturen und anderen Formen der Willkürherrschaft ausmachen. Das Repertoire zur bewussten Begrenzung staatlicher Gewalt beginnt – in der Bundesrepublik – bei den verfassungsmäßigen Garantien der Grundrechte, umfasst die vielfältigen Aspekte des Rechtsstaatsgebots, unterwirft auch polizeiliches Handeln der rechtlichen Überprüfbarkeit (bis zum Verfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) und bindet

polizeiliches Handeln in ein dichtes Geflecht disziplinarischer Kontrolle und politischer Verantwortlichkeit ein.

DIE POLIZEI BEDARF EINER BESONDEREN KONTROLLE

Offenkundig ist aber, dass diese Vorkehrungen zur demokratischen »Einhegung« staatlicher Gewalt zu oft ins Leere laufen, bloße – mitunter wohlklingende – Versprechungen darstellen, die der Realität polizeilichen Handelns nicht gerecht werden. Gerade weil die Polizei die letzte Instanz darstellt, die BürgerInnen legal zur Hilfe rufen können, und weil sowohl der für sie verantwortlichen Politik, noch der mit der Polizei verbundenen Justiz der notwendige Abstand und ein nachhaltiges Interesse fehlen, gegen polizeilichen Gewaltmissbrauch konsequent vorzugehen, liegt es auf der Hand, dass die Polizei einer besonderen Kontrolle bedarf.

Die Einsicht, dass diese »besondere Kontrolle« nicht vom Polizeiapparat selbst geleistet werden kann, sondern es externer, eben nicht-polizeilicher Einrichtungen bedarf, um die Polizei zu kontrollieren, ist in den Staaten der OECD-Welt weit verbreitet. Eine niederländische Untersuchung¹ aus dem vergangenen Jahrzehnt kommt zu dem Ergebnis, dass in 19 der 27 EU-

Mitgliedsstaaten spezielle Einrichtungen zur Polizeikontrolle bestehen.

Zur Mehrheit zählen 1. gesonderte Ermittlungseinrichtungen auf der Ebene der Innenministerien (z. B. Griechenland, Slowakei, Polen oder Slowenien), 2. Ombudsmänner, die eine spezielle Zuständigkeit für Beschwerden über die Polizei besitzen (Niederlande, Schweden, Spanien oder Rumänien) und 3. gesonderte externe Kontrollinstitutionen wie in England und Wales, Irland, Frankreich, Belgien, Portugal und Zypern.

Deutschland wird in dieser Untersuchung ebenfalls zur Mehrheit gezählt, weil an die Petitionsausschüsse der Landtage und des Bundestages auch Beschwerden über die Polizei gerichtet werden können. Angesichts der Realität und der Bedeutungslosigkeit dieser Ausschüsse – wie im Übrigen auch derjenigen der Ombudsmänner, die in einigen Bundesländern wirken – gehört Deutschland faktisch zur Minderheit der EU-Staaten, die glauben, ohne spezifisch die Polizei kontrollierende Instanzen auskommen zu können.

Auch der Blick auf vergleichbare Staaten jenseits der Europäischen Union zeigt, dass die Bundesrepublik weit hinter den Standards ihrer Vergleichsgruppe zurückbleibt: Norwegen, Kanada, Australien, Südafrika verfügen – teilweise seit Jahrzehnten – über externe Einrichtungen zur Polizeikontrolle.²

Angesichts dieser Lage ist es verwunderlich, dass das Kontrollproblem in Deutschland nur auf geringes öffentliches Interesse stößt. Erst in jüngster Vergangenheit gibt es vonseiten der Politik mit der persönlichen Kennzeichnung von PolizistInnen einen ersten Schritt zur Verbesserung der Kontrolle. Durchgesetzt im Übrigen gegen den anhaltenden Widerstand der Polizeigewerkschaften, die rundweg jedes besondere Kontrollbedürfnis bestreiten. Aber selbst in den Kreisen der in den letzten Jahren auch in Deutschland entstandenen »Polizeiwissenschaft« spielen Kontrollprobleme und mögliche Kontrollinstitutionen keine Rolle.

INTERNATIONALE UND DEUTSCHE ERFAHRUNGEN

Die notorische deutsche Staatsfixierung trägt bis in die Gegenwart. Während in anderen Ländern vor allem bekannt gewordene grobe Fälle polizeilicher Übergriffe zur Einrichtung und Verbesserung der Kontrollinstanzen geführt haben, hat in Deutschland – mit einer Ausnahme – immer das Vertrauen in den Staat die Oberhand behalten. Diese Ausnahme war die Hamburger Polizeikommission, die nach dem »Hamburger Polizeiskandal« (nach vor allem Misshandlungen auf einer Wache) 1998 gegründet, nach drei Jahren aber als eine der ersten Taten der neuen Landesregierung, die die CDU mit der Schill-Partei bildete, wieder ersatzlos abgeschafft wurde.³

Nicht das grundlegende Problem, wie die Staatsmacht zu zähmen ist, auch nicht der Umstand, dass vergleichbare Länder erheblich weiter sind als Deutschland, sondern vor allem die Ohnmachtserfahrungen von Polizeiopfern sind das stärkste Argument, auch in Deutschland unabhängige Kontrollinstitutionen zu schaffen. Die gegenwärtige Lage ist nicht nur durch die Schweigemauer und den Korpsgeist innerhalb der Polizeien und der polizeifreundlichen Haltung von Staatsanwaltschaft und Gerichten gekennzeichnet. Sie ist vor allem durch den Umstand bestimmt, dass Opfern vom Rechtsweg abgeraten werden muss, weil sie quasi als Gegenwehr mit einer Widerstandsanzeige rechnen müssen, deren Chancen vor Gericht erheblich höher sind als die der eigenen wegen des Übergriffs.

Insgesamt ist über die Wirkung der Polizeikommissionen wenig bekannt. Sie sind auch ein Instrument, um die Legitimation der Institution Polizei zu erhöhen. Insofern sind sie ein Element einer aufgeklärten Strategie des Polizeimanagements. In diesem Sinne sind sie alles andere als der Polizei oder gar dem Staat abträglich. Sie festigen beides; gerade dadurch, dass sie unabhängige Kritik äußern (können).

Dass dieses staats-tragende Potenzial in Deutschland durchweg nicht erkannt wird, ist nur ein weiteres Indiz dafür, dass sich der maßgebliche Teil unserer Sicherheitselite gedanklich weiterhin am Obrigkeitsstaat des ausgehenden 19. Jahrhunderts orientiert. Gleichzeitig ist aber in internationalen Erfahrungen deutlich sichtbar, dass die Kontrollinstitutionen die Position des Einzelnen und die Position der Öffentlichkeit gegenüber der Polizei deutlich verbessern.

Sucht man nach den Elementen, die eine wirksame, nicht am optimierten »Beschwerdemanagement«, sondern an den Rechten der BürgerInnen orientierte externe Polizeikontrolle aufweisen muss, so lassen sich vier Bereiche identifizieren.⁴ Diese sind 1. die Zugänglichkeit der Kontrolle, 2. deren Unabhängigkeit von der Polizei und der politischen Führung, 3. ihre Kompetenzen und 4. ihr Verhältnis zur Strafverfolgung.

Wer Polizeikontrolle nicht nur symbolisch meint, sondern bürgerrechtlich wirksame Einrichtungen und Verfahren schaffen will, der/die muss diese Bereiche regeln. In verschiedenen Ländern werden durchaus unterschiedliche Wege beschritten. Keiner taugt zu einer Blaupause für Deutschland, aber insgesamt taugen sie als Hinweise auf Probleme, die einer effektiven Polizeikontrolle im Wege stehen und wie diese gelöst werden könnten.

WIE ZUGÄNGLICH IST DIE KONTROLLINSTANZ?

Die Frage nach der Schwelle, die erreicht sein muss, damit die Kontroll- oder Beschwerdeinstanzen sich mit einem Vorgang beschäftigen, wird in den Ländern unterschiedlich beantwortet. Man kann unterscheiden zwischen Instanzen, die nur tätig werden, wenn sie angerufen oder beauftragt werden, und solchen, die Kraft eigenen Auftrags selbstständig Vorgänge

aufgreifen. Letzte Variante findet sich z. B. in Portugal, in Quebec (Kanada) oder in der Republik Irland. Von Amts wegen muss hier die Garda Síochána Ombudsman Commission z. B. alle Fälle von Todesfällen im Polizeigewahrsam untersuchen, und auch ohne Beschwerde wird sie tätig, wenn der Eindruck entsteht, Angehörige der Polizei hätten ein Delikt begangen oder sich eines disziplinarischen Vergehens schuldig gemacht.⁵

In anderen Ländern werden die Kontrollinstanzen nur nach Beschwerden von Betroffenen, ZeugInnen, Institutionen, AnwältInnen (England), in manchen Ländern auch nach anonymen Hinweisen (Südaustralien) oder durch den Auftrag von Behörden oder Parlament (Belgien) tätig. In all diesen Ländern wirkt die Strafbarkeit der absichtlichen Falschbeschuldigung als Schutz vor Missbrauch. Angesichts der geringen Beschwerdemacht von potenziellen Polizeiopfern liegt es aus bürgerrechtlicher Sicht nahe, die Kontrollinstitution möglichst niedrigschwellig zu konzipieren, d. h. auch anonyme Beschwerden zuzulassen und das Recht auf selbstständiges Tätigwerden einzuführen. Negative Folgen (Denunziationen etc.) sind aus den Ländern mit derartigen Regelungen nicht bekannt.

WIE KANN DIE UNABHÄNGIGKEIT DER KONTROLLEINRICHTUNG GESICHERT WERDEN?

Weil vermutet wird, dass mit der Staats- bzw. Polizeiuunabhängigkeit der Kontrollinstanz deren Chancen zur Aufklärung von Vorgängen steigen, sind nur polizei-externe Einrichtungen Erfolg versprechend. »Extern« bedeutet zunächst aber nur, dass es sich nicht um eine in die polizeiliche Hierarchie eingebundene Dienststelle handelt.

International lassen sich unterschiedliche institutionelle Anbindungen der Kontrollgremien feststellen. Sie können zur weisungsunabhängi-

gen Erledigung befugt sein, aber vom Innenministerium eingesetzt werden, dem gegenüber sie auch verantwortlich sind. Das ist in England und Portugal so. In Irland wird die Kommission auf Vorschlag des Präsidenten der Republik von der Regierung ernannt. In anderen Ländern erfolgt die Besetzung durch Behörden und Gerichte (Frankreich) oder durch das Parlament (Belgien).

Gerade weil es sich um polizei-externe Einrichtungen handelt, die (inner-)polizeiliche Vorgänge aufhellen sollen, mithin ein Zugang zur Polizei sowie die Fähigkeit zu Ermittlungen bestehen müssen, spielt die Frage eine große Rolle, ob Angehörige der Polizei in den Kontrollgremien arbeiten dürfen. Die Frage wird unterschiedlich beantwortet. So dürfen z. B. die 17 regional zuständigen Mitglieder der britischen Independent Police Complaints Commission (IPCC) nicht bei der Polizei gearbeitet haben. Aber die nachgeordneten MitarbeiterInnen stammen in der Regel aus dem Apparat. In Südaustralien muss der Leiter Rechtsanwalt oder Richter sein. In Quebec können sowohl PolizistInnen wie NichtpolizistInnen beteiligt werden.

Nur selten gibt es Vorschriften über die personelle Zusammensetzung der Gremien. In der dreiköpfigen irischen Kommission müssen wenigstens ein Mann und eine Frau vertreten sein. In Frankreich werden die Mitglieder von staatlichen Institutionen entsandt. Allein in Österreich sind fünf der elf Mitglieder des Menschenrechtsbeirats des Innenministeriums VertreterInnen von Bürgerrechtsgruppen bzw. Vereinen.

Einen Hinweis, wie wichtig die Zusammensetzung der Instanzen ist, liefert die britische IPCC. Denn obwohl Farbig überproportional häufig in Konflikt mit der Polizei geraten, kommt die Mehrzahl der an die Kommission gerichteten Beschwerden von weißen Briten.⁶ Daraus kann man nur folgern, dass die Kontrolleinstellungen nur dann wirksam werden können, je näher sie in Zusammensetzung und Arbeitsweise an der polizeilichen Klientel sind. Institutionell bedeu-

tet das eine möglichst große Selbstständigkeit gegenüber dem Innenministerium, eine Anbindung an das Parlament und eine Leitung, die aus gesellschaftlichen Gruppen (Vereinen, Verbänden etc.) und nicht aus dem Staatsapparat rekrutiert wird.

WELCHE KOMPETENZEN SOLL DIE KONTROLLINSTANZ HABEN?

International lassen sich zwei Modelle unterscheiden, die sich als »externe Überwachung interner Ermittlungen« und »eigene Ermittlungen« überschreiben lassen. Die erste Variante findet sich z. B. in Südaustralien. Die Police Complaints Authority beauftragt die Polizei mit entsprechenden Ermittlungen, die dann von ihr überprüft werden. Bei bestimmten Vorgängen kann die Beschwerdestelle allerdings auch selbst untersuchen. Das ist im zweiten Modell die Regel: In Norwegen, Portugal, Belgien z. B. führen die Kontrolleinstellungen eigenständige Ermittlungen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie dann in der Regel der Staatsanwaltschaft unterstellt.

In Irland und England existiert eine Mischform, der zufolge die Kommission entscheidet, ob sie selbst ermittelt oder die Polizei für sich ermitteln lässt. Generell gilt in allen diesen Verfahren: Für die BürgerInnen gibt es eine Stelle, bei der man sich über die Polizei beschweren kann. Die Beschwerdestelle ist die Herrin des Beschwerdeverfahrens; sie kann die Polizei beauftragen, sie kann aber auch Vorgänge an sich ziehen. Ob die Beschwerde als unbegründet abgelehnt oder ob die Vorwürfe bestätigt werden, in jedem Fall ist eine gerichtliche Überprüfung des Vorgangs möglich.

Für eine effektive externe Kontrolle scheinen die genannten Merkmale von zentraler Bedeutung. Wichtiger als eigene Ermittlungskapazitäten sollte die Fähigkeit der Instanz sein, Untersuchungen zu initiieren und zu kontrollieren. Dass

diese Tätigkeit justiziell überprüfbar sein muss, sollte ebenso selbstverständlich sein wie eine möglichst umfassende Publizitätspflicht.

WELCHES VERHÄLTNIS SOLL ZUR STRAFVERFOLGUNG UND ZU DISZIPLINARVERFAHREN BESTEHEN?

Bei Beschwerden gegen polizeiliches Verhalten kann es sich auch um Sachverhalte mit straf- oder disziplinarrechtlicher Relevanz handeln. In diesen Fällen, in denen die Tätigkeit der Kontrollkommission in Konkurrenz mit der Strafverfolgung und/oder den Disziplinarvorgesetzten kommen würde, werden international unterschiedliche Lösungen besprochen.

In Dänemark, Spanien oder Lettland z. B. ermittelt die Beschwerdeinstanz so lange nicht, bis die straf- oder disziplinarrechtlichen Vorwürfe geklärt sind. In Portugal und Belgien arbeiten die Kommissionen unabhängig von den rechtlichen Verfahren. Und anstelle strafrechtlicher Ermittlungen arbeiten die Einrichtungen etwa in Norwegen, England und Irland. In diesen Fällen werden die Vorgänge im Anschluss an die eigene Tätigkeit an die Staatsanwaltschaften und Vorgesetzte weitergeleitet.

Die kurzen Hamburger Erfahrungen haben gezeigt, dass die Tätigkeiten der Kommissionen ins Leere laufen, wenn sie warten, bis die rechtlichen Fragen geklärt sind. Das kann so lange dauern, dass keine Seite mehr ein Interesse an einer unabhängigen, nicht juristischen Kriterien folgenden Aufarbeitung hat. Die parallele Untersuchung durch unterschiedliche Organe macht wenig Sinn und ist mit der Gefahr konfrontiert, dass beide sich gegenseitig behindern.

Die dritte Variante hat demgegenüber mehr Vor- als Nachteile. Wenn zunächst die Beschwerdekommision einen Fall untersucht (oder untersuchen lässt) und der Vorgang danach an Vorgesetzte und Staatsanwaltschaft

übergeben würde, hätte dies nicht nur den Nebeneffekt einer Entlastung der Justiz, sondern es könnte auch ein Weg sein, den Polizeioffizieren eine Art von Wiedergutmachung oder Entschuldigung etc. zu verschaffen, die mit den Verfahren und Kriterien des Rechts erheblich schwerer zu erreichen ist.

Für Deutschland würde ein solches Verfahren allerdings voraussetzen, dass die Strafverfolgungspflicht außer Kraft gesetzt und zu jeder Zeit die Entscheidungsfreiheit des Beschwerdeführers über den Fortgang der Beschwerde gewährleistet bleibt; eine Regelung, die selbstverständlich beim Vorliegen schwerster Straftaten eingeschränkt werden müsste. Aber die internationalen Befunde zeigen auch, dass die Mehrheit der Beschwerden sich auf unangemessenes Verhalten, auf die Verweigerung polizeilicher Hilfe und auf körperliche Misshandlungen bezieht.

EINE KONTROLLIERTE IST NOCH KEINE DEMOKRATISIERTE POLIZEI

Zusammengefasst ergeben diese kursorischen Bemerkungen folgendes Bild: Deutschland hinkt in Fragen der Polizeikontrolle deutlich hinter vergleichbaren Staaten zurück. In anderen Ländern gibt es eine reiche Fülle an Institutionen und Verfahren, die für eine unabhängige Polizeikontrolle in der Bundesrepublik Pate stehen könnten. Es mangelt nicht an Vorbildern und Ideen, sondern am fehlenden Willen der politischen und polizeilichen Führung.

Dabei sind die Kontrolleinrichtungen nahezu das Gegenteil von dem, was ihre KritikerInnen in Deutschland befürchten: Wenn sie funktionieren, erhöhen sie die Legitimität von Polizei und Staatsapparat. Denn, auch das zeigen die internationalen Erfahrungen, Maßstab ihrer Kritik bleiben etwa die jeweils bestehenden rechtlichen Grundlagen. Auf deren Basis wird polizeiliches Handeln bewertet. In dem Maße aber, in dem

der Gesetzgeber diese rechtliche Basis aufweicht, in dem Maße bleibt die externe Kontrolle wirkungslos.

Das bedeutet insgesamt: Die externe Kontrolle der Polizei ist nötig und möglich. Ihr Fehlen indiziert ein deutliches demokratisches Defizit. Gleichzeitig darf man aus bürgerrechtlicher Sicht die Potenziale einer optimierten Kontrolle nicht überschätzen: Auch die extern kontrollierte Polizei realisiert das Gewaltmonopol, es sichert keine abstrakte rechtliche Ordnung, sondern bestehende gesellschaftliche Zustände.

Eine kontrollierte ist noch keine demokratisierte Polizei. Denn dann müssten wir auf die Entgrenzungen von Polizei, Geheimdiensten und Militär blicken und auf die zunehmende Ökonomisierung von Sicherheitsdienstleistungen. An beiden Kontexten, wie auch an der Internationalisierung der Polizeiarbeit, muss die »externe Kontrolle der Polizei« systematisch scheitern. Sie bleibt gleichwohl notwendig, auch wenn sie nicht zureichend sein kann.

Norbert Pütter ist Redakteur der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/ CILIP und Professor für Sozialpolitik an der Hochschule Lausitz. Eine erweiterte Version dieses Beitrags erscheint in der nächsten Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/ CILIP (Nr. 99).

- 1 Monica den Boer, Roel Fernhout: Policing the police: Towards a Comparative Overview of Ombudsmen and Their Competencies, in: http://www.fsw.vu.nl/nl/Images/rapport%20De%20Boer_tcm30-69741_tcm30-110780.pdf.
- 2 Siehe Georg Warning.: Übersicht über bisher aktive unabhängige Polizeikommissionen bzw. Polizeibeiräte, in: http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf.
- 3 Werner Lehne: Aus Fehlern lernen oder Fehlverhalten kontrollieren und sanktionieren? Die Erfahrungen der Hamburger Polizeikommission, in: Karlhans Liebl (Hg.): Empirische Polizeiforschung V: Fehler und Lernkultur in der Polizei, Frankfurt 2004, S. 123-137.
- 4 Einen differenzierten Kriterienkranz listet der Menschenrechtskommissar des Europarates auf, siehe Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei v. 12.3.2009 (CommDH(2009), <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1726977&Site=CommDH>).
- 5 Siehe <http://www.gardaombudsman.ie>.
- 6 Siehe Amnesty International: Fachkonferenz Polizei und Menschenrechte. Dokumentation, Berlin 2011, S. 11.

Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten!

POLIZEILICHE TATBEOBACHTER ALS ZEUGEN VOR GERICHT

VON ANDREAS BLECHSCHMIDT

Seit den 1990er Jahren werden im Zusammenhang mit Demonstrationen und vergleichbaren polizeilichen Lagen Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) bei den Bereitschaftspolizeien und der Bundespolizei eingesetzt. Die Gründung der BFE-Einheiten geht auf die polizeilichen Erfahrungen mit Demonstrationen zurück, bei denen es den Kräften der Bereitschaftspolizei selten gelang, Festnahmen zu präsentieren, die später vor Gerichten zu Verurteilungen führten.

Das entsprechend geschaffene taktische Einsatzkonzept besteht in BFE-BeamtInnen, die sich als »Tatbeobachter« innerhalb oder unmittelbar am Rande z. B. einer Demo in zivil und szenetypischem Aussehen bewegen. Diese Observationskräfte sind geschult, sogenanntes Tat- und Täterverhalten zu erkennen, um es zu beobachten und zu dokumentieren. Dazu werden Verdächtige durch die Tatbeobachter lückenlos observiert, diese entscheiden dabei selbstständig, auf wen sie sich konzentriert, da es auf Festnahmen ankommt, bei denen sie glauben, gerichtsfeste Beweise für eine strafbare Handlung vorweisen zu können.

Die Festnahmen erfolgen nach verdeckten Zuweisungen an uniformierte KollegInnen der

BFE, die diese dann unter taktisch guten Bedingungen durchführen. Nach der Festnahme läuft ein Szenario der Beweissicherung ab, das in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und polizeilichen RechtsexpertInnen entwickelt wurde und sicherstellen soll, dass die BFE-BeamtInnen später in einem Gerichtsverfahren eindeutige »Beweise« präsentieren können. Ebenso werden sie auf die Befragung durch AnwältInnen der Beschuldigten vorbereitet, um sich nicht verunsichern zu lassen. Alles in allem soll am Ende eine Verurteilung stehen.

EIN AKTUELLER FALL AUS HAMBURG

Dass dieses polizeiliche Konzept nicht immer zu den gewünschten Resultaten führt und die gerichtliche Verwertbarkeit der polizeilichen Zeugenaussagen für die Verurteilung von Beschuldigten zuweilen fragwürdig ist, zeigt ein aktueller Fall aus Hamburg.

Der Beschuldigte S. wurde der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit dem Vorwurf der Gefangenbefreiung und des Widerstands gegen PolizeibeamtInnen vor dem Amtsgericht angeklagt. Demnach sollte er mit Unterstützung

zweier Begleitpersonen bei einem der Hamburger Schanzenfeste eine BFE-Einheit der Hamburger Polizei zweimal mit Pfefferspray attackiert und so letztlich die Festnahme einer Person verhindert haben. Beobachtet haben wollten dies zwei zivile Tatbeobachter einer anderen schleswig-holsteinischen BFE-Einheit. Diese observierten und verfolgten den Beschuldigten und seine Begleitung, schließlich nahmen die uniformierten BFE-KollegInnen der beiden Tatbeobachter S. und eine Begleitperson fest, die dritte Person konnte sich der Festnahme entziehen.

Aus der der Anklage zugrunde liegenden Ermittlungsakte ging aus dem gemeinsamen (!) Festnahmebericht der zivilen Tatbeobachter hervor, dass der Beschuldigte S. sich nach einer ersten Pfeffersprayattacke zunächst wieder zu seinen beiden abseitsstehenden Begleitpersonen begeben habe. Die beiden Personen hätten den Täter beglückwünscht, es sei eine weitere Pfefferspraydose aus einem Rucksack hervorgeholt worden, der Beschuldigte sei noch einmal auf die Hamburger BFE-Einheit zugegangen, um diese erneut zu attackieren. Der gesamte Tathergang habe ca. fünf Minuten gedauert. Da der Beschuldigte unvermummt gewesen und anhand seiner Kleidung für die Tatbeobachter einwandfrei identifizierbar gewesen sei, sei eine Verwechslung ausgeschlossen.

Aus Sicht des Beschuldigten S. hatte sich das Geschehen anders zugetragen. Er habe mit zwei Freunden eine BFE-Einheit, die bei einer Festnahme durch Umstehende mit Gegenständen beworfen wurde und sich durch den Einsatz von Pfefferspray wehrte, beobachtet. Er habe auch einen Unbekannten beobachtet, der die BeamtlInnen offenbar mit Pfefferspray anging. Er selbst habe ein Erste-Hilfe-Spray aus einem Rucksack entnommen, um Betroffenen des polizeilichen Pfeffersprayeinsatzes zu Hilfe kommen zu können. Nachdem er sich eine Weile später schließlich mit seiner Begleitung vom Geschehen entfernt habe, sei er und einer seiner Begleiter

kurz darauf völlig unerwartet festgenommen worden. Die festnehmenden BFE-BeamtlInnen protokollierten bei S. tatsächlich nur ein mitgeführtes Erste-Hilfe-Spray.

DAS TYPISCHE DILEMMA DER VERTEIDIGUNG

Für die Verteidigungsstrategie war zunächst eine »Antizipation der mutmaßlichen gerichtlichen Beweiswürdigung« notwendig, die zu folgender Einschätzung führte: Eine Einlassung des Beschuldigten allein würde als bloße Schutzbehauptung qualifiziert werden. Auch eine Aussage der begleitenden und selbst beschuldigten zweiten Person würde als Gefälligkeitsaussage bzw. Schutzbehauptung in eigener Sache gewertet werden. Selbst eine die Version des S. stützende Aussage durch den dritten nicht festgenommenen würde allein dazu führen, dass er sich selbst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt. Keinesfalls würde das Gericht den dritten Begleiter aber als glaubwürdigen Zeugen akzeptieren. Insoweit ließ sich der Beschuldigte S., dessen Verfahren von dem der zweiten Person abgetrennt wurde, zwar mit einer Erklärung zur Sache ein, ansonsten war es das Ziel, die angeklagte Täterschaft durch das Herausarbeiten von Widersprüchen der Aussagen der Hauptbelastungszeugen infrage zu stellen.

Der Verlauf der erstinstanzlichen Verhandlung bestätigte allerdings wesentlich die im Voraus skizzierte Antizipation der Beweiswürdigung des Gerichts. Die ausführliche Befragung der polizeilichen Hauptbelastungszeugen sowie die von der Pfeffersprayattacke betroffenen BeamtlInnen legte zwar gravierende Widersprüche bezüglich der Zuverlässigkeit der Wahrnehmung der beiden Tatbeobachter und zeitlichen Abläufen offen. Doch das zuständige Amtsgericht ließ sich davon nicht zugunsten des Beschuldigten beeindrucken.

Die Richterin folgte der oft zu beobachtenden Bereitschaft von erkennenden Gerichten, entweder Aussagen von PolizistInnen, die sich bis in einzelne Formulierungen in der Befragung durch die Verteidigung decken, als Beleg zu werten, dass sich ein angeklagtes Geschehen nur so zugetragen hat, was sich durch übereinstimmende Aussagen gerade zeige. Oder es werden andernfalls widersprechende Aussagen von polizeilichen Zeugen durch Gerichte zu einem Kerngeschehen destilliert, das Tathandlungen zumindest in der Substanz bestätige.

Widersprüche werden dann nicht zu Zweifeln, die zugunsten eines Angeklagten ausfallen, sondern als Beleg eines nicht bestehenden Belastungsinteresses von PolizistInnen gewertet, das übrigens im Fall auffällig übereinstimmender Aussagen nie thematisiert wird. Zudem sind Widersprüche dann eben nachvollziehbarer Ausdruck schwindender Erinnerungen wegen Zeitablaufs oder sie werden schlicht in der Urteilsfindung ignoriert.

Im Falle des S. entschied sich das erstinstanzliche Gericht für die letzte Variante und verurteilte den Beschuldigten zu einer siebenmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung. Das Gericht stützte sich auf die Überzeugung, dass an seiner Wiedererkennung keine Zweifel bestünden. Die Tatsache, dass es nur einen gemeinsamen Bericht der Hauptbelastungszeugen gab, kritisierte das Gericht zwar, die Frage der Verwertbarkeit einer solchen »gemeinschaftlichen« Aussage wurde nicht problematisiert. Widersprüche im tatsächlichen und zeitlichen Ablauf seien der chaotischen und unübersichtlichen Einsatzsituation geschuldet, die eben zu differierenden Wahrnehmungen der Zeugen geführt hätten. So hatten die Tatbeobachter »anschaulich« zwei Pfeffersprayattacken des S. innerhalb von mehreren Minuten geschildert. Die betroffenen BeamtInnen der BFE-Einheit hatten sich aber auf eine einmalige Attacke festgelegt, der man sich binnen Minutenfrist entzogen habe. Selbst diese

gravierende Differenz unter Berücksichtigung der Einlassung des S. konnte nach der Überzeugung des Gerichts die belastenden Polizeizeugen nicht widerlegen.

EIN VERFAHREN OHNE KONSEQUENZEN

Es bedurfte der Berufungsinstanz vor dem Landgericht und einer Kammer, die unter dem Eindruck einer erneuten ausführlichen Befragung der polizeilichen Hauptbelastungszeugen ahnte, dass es zwar einen Pfeffersprayangriff auf die BFE-Einheit gegeben hatte, dass aber aufgrund des geschilderten Ablaufs durch die Tatbeobachter nicht S. der Täter gewesen sein konnte. Vermutlich hätte auch das Landgericht eine Reihe von Widersprüchen hingenommen, wenn nicht in der zweiten Instanz durch die Verteidigung eingeführte Videoaufnahmen der vom Angriff betroffenen BFE-Einheit sowie das Nachstellen des angeblichen Tatablaufs im Gerichtssaal die Aussage der beiden Tatbeobachter widerlegt hätte. Die nicht in Übereinstimmung zu bringende Darstellung der Belastungszeugen einerseits und der betroffenen BeamtInnen andererseits wurde durch die Videoaufnahme belegt, anhand derer sich der Beginn einer einzelnen Attacke und der Rückzug innerhalb kürzester Zeit nachvollziehen ließen. Dies schließlich führte zum Freispruch des Beschuldigten. Für die beiden angeblich besonders ausgebildeten Tatbeobachter blieb das Verfahren ohne Konsequenzen. Zu diesen stellte das Landgericht lediglich fest, sie hätten sich wohl in ihren Wahrnehmungen geirrt.

Andreas Blechschmidt, freier Autor der Berliner Wochenzeitung *jungle world*, ist langjähriger Mitarbeiter eines Hamburger Anwaltsbüros.

»Pax Custimus – Vita Custimus«

ENTWICKLUNG UND EINSATZ VON LESS-LETHAL WEAPONS

VON VOLKER EICK

»Den Frieden sichern und das Leben«, unter diesem schönen Motto hat am 9. Juli 1996 das US-Verteidigungsministerium die Direktive 3000.3 unter dem Titel »*Policy for Non-Lethal Weapons*« herausgebracht und das Joint Non-Lethal Weapons Directorate gegründet (Swenson, 2010), von dem zukünftig auch die Zivilforschung profitieren soll (NATO, 2006).¹ Das war zwar nicht die Geburtsstunde der Forschung an non-, less- oder low-lethal-Waffen in den USA – die reicht, wie im zivilen Bereich, bis in die 1920er Jahre zurück (Egner, 1977; Wright, 1978; Davison, 2006) –, aber es war der systematische Einstieg in die dortige militärische Forschung.

In den 1970er Jahren wird auch in Europa begonnen, an solchen Waffen zu forschen, und 1999 beauftragte das Science and Technology Options Assessment Panel (STOA) des Europäischen Parlaments die in Manchester ansässige Omega Foundation, einen Bericht zu *Crowd Control Technologies* vorzulegen (Omega Foundation 2000). Demnach waren noch in den 1970er Jahren lediglich 13 Firmen in fünf Ländern mit der Produktion von *Crowd Control*-Technologien befasst, Ende der 1990er Jahre bereits rund 370 Firmen in über 40 Ländern (Omega Foundation, 2000).² Im Jahr 2000 war innerhalb der EU, nach Frankreich, Deutschland mit der Produktion

und dem Vertrieb von chemischen, elektrischen und kinetischen *less-lethal weapons* führend (Schürkes & Marischka, 2009).

Genau genommen reicht die Forschung aber natürlich noch weiter zurück. Denn die behandschuhte Polizeifaust, der zutretende Polizeistiefel, der niedergehende Knüppel, die zuschnürende Handfessel, der Diensthund und das Menschenmengen niederreitende Polizeipferd sind weitaus älter, wurden und werden – als *less-lethal weapons* der »ersten Generation« – ebenfalls beforscht und eingesetzt (Rappert, 2007).

Nachfolgend werden einige dieser »neuen« Technologien, die *less-lethal weapons* der »zweiten Generation«, wie etwa der bei den Berliner Sondereinsatzkommandos (SEK) im Einsatz befindliche Taser, dargestellt, ihre militärischen und zivilen Einsatzfelder charakterisiert und anhand von Beispielen aus den USA, Europa und anderen Ländern exemplifiziert. Das kann nur cursorisch geschehen.

TECHNOLOGIEN SOZIALER UND POLITISCHER KONTROLLE³

Ziel von less-lethal-, also weniger tödlichen Waffen ist es, den Denk- und Handlungsprozess

von Individuen, Personengruppen oder Menschenmengen so zu schwächen, zu lähmen oder zu unterbrechen, dass sie ihr Verhalten ändern; das kann durch vollständiges oder teilweises Einschränken der Bewegungsfreiheit (*immobilization*), durch Einschränken oder Blockieren der visuellen, auditiven, gustatorischen, olfaktorischen, taktilen oder vestibulären Wahrnehmung (*sensory deprivation*) oder durch das Zufügen von Schmerzen geschehen (*pain compliance*); einige Waffen richten sich auch gegen Gegenstände bzw. die Umwelt (Sautenet, 2000; vgl. Tabelle I).

Aus Sicht der Industrie sollen der militärisch-industrielle (Moskos, 1974) und polizeilich-industrielle Komplex verbunden und verstetigt werden (Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 2009). Im Prinzip geht es bei den *less-lethal weapons* darum, die Lücke zwischen »Schrei und Schuss« sowie, soviel politökonomische Logik mag erlaubt sein, die zwischen »Real estate und Ruine« im Profitinteresse zu schließen. In manchen Fällen will man etwa Zivilpersonen auch wegen der »schlechten Presse« nicht töten (*eliminating the CNN factor*), und die vollständige Zerstörung von Gebäuden und Industrieanlagen kann angelegentlich ebenfalls kontraproduktiv sein. Insbesondere neue Konfliktlagen, *Peace building* und *Peace keeping* erforderten neue Waffen (NATO, 2006; Davison, 2007).

DEFINITORISCHE GEMENDELAGE

Die vom Militär verwendete Formulierung *non-lethal* bzw. »nicht tödlich« oder »nicht letal« ist dort zwar weiter gebräuchlich (Tóth, 2006; Downs, 2007; Deutscher Bundestag, 2008), hat sich aber – nicht zuletzt angesichts zahlreicher Toter nach dem Einsatz solcher Waffen – nicht durchsetzen können; mehrheitlich wird von *less-lethal weapons* gesprochen. BefürworterInnen deutscher Zunge bevorzugen die Termini »nicht-letale Waffen« oder »nicht-letales Wirkmittel«, was dieselbe Abkürzung wie für *non-lethal weapons* erlaubt: NLW (Deutscher Bundestag, 2008; Schürkes & Marischka, 2009).

In den USA lautet die Sprachregelung für »weniger tödliche Waffen« nach Vorgaben des *United States National Institute of Justice (NIJ)* so: »*Devices or agents used to induce compliance with law-enforcement personnel without substantial risk of permanent injury or death to the subject*« (NATO, 2006: 50). Die britische Association of Chief Police Officers (ACPO) erweitert die Definition und umfasst auch taktische Fragen: »*Weapons, devices or tactics designed and intended to induce compliance without substantial risk of serious or permanent injury or death. The aim will be to control and neutralise a threat without recourse to lethal force. The outcome may*

TABELLE I: ERWARTETE FÄHIGKEITEN VON LESS-LETHAL WEAPONS ...	
... gegen Personen	... gegen Material
Kontrolle von Menschengruppen	Zugangsverweigerung für Fahrzeuge
Festsetzen von Personen	Ausschalten von Fahrzeugen, Schiffen, Gebäuden
Zugangsverweigerung für Personen	
Räumung von Flächen und Gebäuden	

Quelle: eigene Darstellung

occasionally be lethal but this is less likely than the result of the use of firearms.»

Die NATO-Militärs benutzen den Begriff »*non-lethal*«; hier bedeutet der Begriff nicht, es gehe ohne Verluste oder Schäden ab, sondern er wird als ein »*statement of intent to achieve the lowest achievable probability of casualties and physical damage*« verstanden (zit.n. NATO, 2006: 50-51). Zusammengefasst, die »neuen« Waffen sollen nicht töten, können es aber – eine niedrige Zahl von Toten ist insoweit beides: *collateral damage* und technologische Herausforderung.

Mit Ausnahme chemischer Waffen lassen sich *less-lethal weapons* nach der Energiequelle klassifizieren, die den jeweiligen physiologischen Effekt beim Opfer auslöst (Downs, 2007). Unterschieden werden kann daher nach Waffen, die mit Akustik operieren (z. B. Lautsprecher im hörbaren, im Infra- und Ultraschallbereich)⁴, die auf biologischen (z. B. Mikroben, neuronale Hemmstoffe)⁵ und chemischen Prozessen beruhen (z. B. CN-, CS-Gas, Pfefferspray).⁶ Auf elektr(omagnet)ischen (z.B. Taser, Stun Guns)⁷ und kinetischen Prozessen beruhende Waffen (z. B. Schlagstöcke, Beanbag-, Holz-, PVC-, Gummigeschosse, Fangnetze)⁸ sowie optische Systeme (z. B. Blend-schock-, Nebelgranaten, Stroboskoplicht).⁹ Einige dieser Waffen befinden sich im Einsatz, von manchen gibt es Prototypen, an anderen wird praktisch oder theoretisch geforscht, einige Projekte wurden, glaubt man offiziellen Stellen, eingestellt (vgl. Tabelle II).

SECOND GENERATION LESS-LETHAL WEAPONS IN KHAKI AND BLUE

»*Our enemies in blue*«, so der Titel eines Buches zur Geschichte der US-Polizei (Williams, 2007), sind dort nahezu flächendeckend mit Schlagstöcken, Reizgas und sogenannten *Conducted Energy Devices* (CED), zu denen die Taser gehören, ausgerüstet, beim Militär (Khaki) werden sie

ebenfalls eingeführt. Schon 1994 haben das US-Justiz- und das US-Verteidigungsministerium ein *Memorandum of Understanding* unterzeichnet, das es dem Militär erlaubt, militärische Waffensysteme an staatliche und lokale Polizeien zu transferieren (Kraska, 2001).

Reizgas und Pfefferspray

In den 1970er Jahren waren 15 verschiedene Präparate im Einsatz, durchgesetzt haben sich jedoch nur vier, die zwischen 1871 und 1962 entwickelten Tränengase Chloracetophenon (CN), 2-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril (CS) und Dibenzoxazepin (CR) und das Pfefferspray aus dem Pulver von Capsaicinoiden (OC), den Paprika- oder Chilibeeren (Omega Foundation, 2000).¹⁰ Allgemein führt Reizgas und -spray zu temporärer Blindheit bis zu 30 Minuten, zu einem brennenden Gefühl auf der Haut, das bis zu einer Stunde anhalten kann, allerdings auf Menschen sehr unterschiedlich wirkt. Bekannt sind Krämpfe im Oberkörper, Hustenkrämpfe, Sprech- und Atemschwierigkeiten bis zu einer Viertelstunde – »die Wirkungen von OC sind erheblich stärker als die anderer sogenannter Tränengase« (Wright, 2001: 70); auch Auswirkungen auf Chromosomen sind beim immer noch im Einsatz befindlichen CS-Gas bekannt (Omega Foundation, 2000).

Eingesetzt wird seit Anfang der 1990er Jahre überwiegend das Pfefferspray und zwar sowohl bei Demonstrationen¹² als auch bei Gefangenentransporten und in Gefängnissen. Zwar haben einige US-Polizeien auf den Einsatz von Pfefferspray bei Demonstrationen verzichtet¹³, doch der Einsatz von *less-lethal weapons* nimmt zu. So wurden Demonstranten beim Treffen der Amerikanischen Freihandelszone (FTAA) in Miami (2003), bei der *Republican National Convention in Minneapolis* (2008) und beim G20-Treffen in Pittsburgh mit solchen Waffen angegriffen (Gillham & Noakes, 2007; Gillham, 2011).

TABELLE II: LESS-LETHAL WEAPONS GEGEN MENSCHEN UND MATERIAL (AUSWAHL)

<i>Technologie</i>	<i>Wirkung</i>
Akustisch	
Infraschall (LRAD)*	Desorientierung, Krämpfe, Übelkeit
überlagerter Infraschall**	Schmerz
Biologisch	
Nervenhemmstoffe**	Lähmungen, Nervenbahnparalysierung
Haftschäume*, Mikroben***	Zerstörung von Benzin, Beton, Gummi
Chemisch	
CN-*, CS-*, OC-Pfefferspray* ¹¹	Schmerz, vorübergehende Erblindung
Polymerschäume**	Fixierung, Stilllegung
elektronisch/elektromagnetisch	
Taser*, Dart Guns*, Stun Guns*	Entkräftung der Muskeln, Schmerz
Mikrowellen (HPM)**	Benommenheit, Koma, Konfusion
kinetisch	
Fangnetze***, Gummigeschosse*	Fixierung, Stilllegung, Schmerz
Wasserwerfer*, Schlagstöcke*	Schmerz, Verletzung
optisch	
Blendschock-, Nebelgranaten*	Desorientierung, Konfusion
Stroboskoplicht*	Desorientierung

Quelle: eigene Darstellung; * im Einsatz, ** in Erprobung, *** eingestellt.

In Deutschland wurde die Einführung von Pfefferspray 1999 durch die Innenministerkonferenz empfohlen (Deutscher Bundestag, 2010a); seitdem werden Reizstoffsprüngeräte bei der Polizei nicht mehr mit CN- oder CS-Gas, sondern mit Oleoresin Capsicum (OC) oder dem künstlich hergestellten Substitut Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA) verwendet (Schering, 2010). Das Bundesland Sachsen hat im Februar 2010 den Einsatz

von Pepperballpistolen für seine SEK-Einheiten zugelassen, die mittlerweile auch eingesetzt wurden (Deutscher Bundestag, 2010a; Lasch, 2011). In Deutschland sind bisher drei Todesfälle nach dem Einsatz von Pfefferspray bekannt geworden (Deutscher Bundestag, 2010b).

Als pflanzliches Gift ist OC zwar durch das Abkommen über biologische Waffen von 1972 für den Kriegseinsatz verboten, nicht jedoch für

den Einsatz im Inneren (Wright, 2001). In Artikel II § 9 des Chemiewaffenübereinkommens von 1993, das auch CN-, CR- und CS-Gas umfasst, wurden, vermutlich auf Drängen der USA, Ausnahmen eingefügt: »A specific exception to the general prohibition is included for [...] (d) Law enforcement including domestic riot control purposes« (zit.n. Casey-Mesler, 2010), während gleichzeitig aber Artikel I des Übereinkommens gilt, nach der »Each State Party undertakes not to use riot control agents as a method of warfare« (ebd., 44). Die Vorwürfe gegen die türkische Armee, im Oktober 1999 mit CS-Gas 20 kurdische Kämpfer getötet zu haben, konnte unlängst erhärtet werden und müsste als ein solcher Verstoß geahndet werden;¹⁴ der Einsatz von CS-Gas im Irak 2003 ist ebenfalls belegt und widerspricht internationalem Recht; überhaupt ist der Irak ein Experimentierfeld für *less-lethal weapons* und Rechtsverstöße (Davison & Lewer, 2006).

Für den Einsatz im Ausland durch die Bundeswehr änderte die Bundesregierung 2004 das deutsche Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen, so dass bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr seitdem auch Tränengas und andere nicht-tödliche chemische Waffen eingesetzt werden können (Schürkes & Marischka, 2009); bereits seit 2001 gilt dies auch für Gummigeschosse, die im Kosovo zum Einsatz kommen (Deutscher Bundestag, 2008).

Im Ausland ist die Nutzung »nicht letaler Waffen« durch die Bundeswehr im Rahmen von sogenannten *Peace Support Operations* seit 2000 und für *Crowd and Riot Control* seit 2007 erlaubt. »Die Bundeswehr wurde mit den Reizstoffen Pfefferspray (zwei verschiedene Sprühgeräte) und CS in Rauchform (CS-Wurfkörper und CS-Munition 40 mm)« sowie mit Impulsmunition (Hartschaumgeschoss) ausgerüstet; Angaben über den Waffenbestand werden »als Verschlussache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden« (Deutscher Bundestag, 2008: 7).

Untersuchungen aus den USA zeigen, dass mit dem Vorhandensein neuer Waffen deren Einsatz auch erheblich zunahm, häufig ohne dass die Waffen zuvor von unabhängigen Fachleuten untersucht wurden (Reilly, 2004). Die neue Waffe der 1990er Jahre war Pfefferspray. Allein in Kalifornien setzten es Polizeikräfte zwischen Oktober 1992 und Juni 1995 fast in 16.000 Fällen ein, 1994 mehr als zwanzigmal am Tag. Die ACLU (1995) identifizierte zwischen Januar 1993 und Juni 1995 allein in Kalifornien 26 Todesfälle, nachdem die Betroffenen von der Polizei mit Pfefferspray angegriffen wurden. Bei den WTO-Protesten in Seattle 1999 wurden CN, CS und CO eingesetzt – obwohl selbst die Hersteller vor dem gleichzeitigen Einsatz warnen (Omega Foundation, 2000). Gleichwohl ist der Einsatz von Tränengas und Pfefferspray weit verbreitet, hat aber mit der Einführung der Taser, zumindest in den USA, abgenommen (Sousa et al., 2010; Taylor et al., 2011).

Der Einsatz von OC wird (wie zuvor die Reizgase) damit gerechtfertigt, dass es ein alternatives Einsatzmittel zwischen Schlagstock und Schusswaffe für die Polizei geben müsse. Untersuchungen zeigen aber nicht nur, dass es exzessiver angewandt wird als der Schlagstock, sondern sich gar zur bevorzugten Alternative für vernünftige Gespräche zwischen Polizei, BürgerInnen und Verdächtigen entwickelt hat – selbst RentnerInnen, Behinderte und Kinder sind unter den Opfern (Rappert, 2007).

TASER STATT SCHLAGSTÖCKE

Taser sind Elektroschockpistolen oder sogenannte Distanz-Elektroimpuls Waffen, die zwei oder vier mit Widerhaken versehene Projektile in Richtung einer Zielperson abschießen und über die mit den Projektilen verbundenen Drähte elektrische Impulse auf den Körper der Zielperson übertragen, wodurch diese einen oder meh-

rere elektrische Schläge erleidet. Diese Waffen, anders als die *cattle prods* (»Viehtreiber«) genannten elektrifizierten Stäbe oder Knüppel, die durchgehend einen niedrigen Strom aussenden, produzieren kurzzeitig einen Stromschlag mit hoher Intensität und hoher Frequenz.

Zu den Wirkungen gehören akute Schmerzen, teilweise Brandverletzungen (»Strommarken«) und durch die Wirkung auf Muskeln und Nerven zeitweise Lähmungen; das sensorische und motorische Nervensystem der Zielperson wird bewegungsunfähig gemacht, die Muskulatur der getroffenen Person wird sofort paralytisiert. Muskeln kontrahieren und der Körper bricht zusammen. Der Einsatz solcher Waffen, zu denen der Taser mit einer Reichweite von bis zu zehn Metern gehört, hat in den USA und anderen Ländern erheblich zugenommen, ist in Deutschland aber bisher auf die SEK der Polizeien beschränkt; die Bundespolizei beabsichtigt keine Anschaffung, bei der Bundeswehr werden sie erprobt (Deutscher Bundestag, 2009).

Nach Angaben des Polizeitechnischen Instituts an der Deutschen Polizeihochschule in Münster und verschiedener Landesinnenministerien besitzen unter anderem die Polizeien in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Taser. In Berlin gibt es die Waffen bereits seit dem Jahr 2000; es sei dabei zu neun Einsätzen gekommen (3sat, 2008). Vom Bundesverteidigungsministerium wurden im Jahr 2007 rund 2,3 Millionen Euro an Forschungsmitteln, unter anderen an die Firmen Rheinmetall, Diehl BGT, EADS, an das Fraunhofer Institut für Chemische Technologie sowie an die Universitäten Düsseldorf, Witten-Herdecke und an die Universität der Bundeswehr in München vergeben (Deutscher Bundestag, 2008).

Nach den Statistiken des US-amerikanischen Bureau of Justice Statistics (BJS) sind im Jahr 2007 fast alle US-Polizeikräfte mit Schlagstöcken (2000: 97%, 2003: 95%) und Pfefferspray

(2000: 91%, 2003: 98%) ausgerüstet gewesen (Hickman & Reaves, 2006).¹⁵ Während Genehmigungen für die Ausrüstung der Polizei mit Gummigeschossen (2000: 11%, 2003: 8%) und Weichprojektilen, wie Bean Bags (mit Bleischrot oder Kunststoffteilen gefüllte kleine Säcke), leicht zurückgingen (2000: 30%, 2003: 28%), nahmen sie bei elektrischen Waffen, also für tragbare Stun Guns (Elektroschockgeräte) und Taser erheblich zu (2000: 8%, 2003: 23%, 2007: 60%)¹⁶; insbesondere die Einsatzerlaubnis für Taser wuchs erheblich (2003: 47%, 2007: 75%), so die jüngste Statistik (Reaves & Lynch, 2010).

Der Einsatz von Schlagstöcken ist auf 25% zurückgegangen. PolizistInnen tendieren seit 2008 dazu, den Schlagstock im Wagen zu lassen und Reizgas oder Taser zu nutzen (Taylor et al., 2011). Schlagstockeinsatz und einfache körperliche Gewalt gingen zwischen 2005 und 2008 zurück, der Einsatz mit chemischen und elektrischen Waffen nahm zu – gleichzeitig haben sich zwischen 2003 und 2008 Beschwerden über exzessive Gewaltausübung mehr als verdoppelt (Amnesty International, 2008; anschaulich CBS News, 2010). Die Zahl verletzter PolizistInnen – immerhin ein viel bemühtes Argument für deren Einsatz (Bulman, 2010) – hat sich im selben Zeitraum kaum verändert (Bailey, 1996; Rappert, 2007; Taylor et al., 2011).¹⁷ Allein zwischen 2001 und 2004 sind aber mehr als 100 Menschen durch Taser gestorben (ACLU, 2005).¹⁸ Amnesty International (2004) berichtet von allein 74 Todesfällen in Gefängnissen in den USA und Kanada zwischen Juni 2001 und September 2004. Von 2001 bis 2008 sind insgesamt mehr als 330 Menschen durch Taser-Einsätze in den USA umgekommen, in 40 Fällen bestreitet auch die US-Regierung nicht, dass der Einsatz des Tasers todesursächlich war (Amnesty International, 2008).

Der Weltmarktführer, TASER International, nannte für das Jahr 2005 mehr als 6.000 Polizeibehörden (vor allem in den USA), die Taser

nutzen (TASER International, 2008); mehr als 100.000 Taser waren demnach im polizeilichen Einsatz; nur drei Jahre später hat sich die Zahl auf 12.000 Behörden verdoppelt (Taylor et al., 2011). Nach internationalen Berichten haben mehr als 14.000 Polizeiorganisationen in 45 Ländern Taser im Einsatz. Seit 1998 sind mehr als 250.000 Taser verkauft worden (TASER International, 2008), mit denen 1,2 Millionen Mal auf Menschen geschossen wurde (3sat, 2009). Wie die aktuellsten Zahlen zeigen, ist der Zuwachs ungebrochen: Im Jahr 2010 waren 16.200 Polizeibehörden in 107 Ländern mit Waffen von TASER International ausgerüstet; seit 1994 haben zusätzlich mehr als 236.000 Privatpersonen Taser gekauft (TASER International, 2011).

STUN GUNS UND ANDERE TASER-VARIANTEN

Stun Guns, die Drähte mit einer Reichweite zwischen 30 und 90 Metern verschießen können, sind nicht nur beim US-Militär im Einsatz und wurden in den 1990er Jahren in Somalia, Haiti und Bosnien eingesetzt (Vogel, 2009). Außerdem im militärischen und polizeilichen Einsatz sind elektrifizierte Schlagstöcke, Handfesseln, Gürtel und Schutzschilder; letztere werden in den USA gegen Häftlinge, in Großbritannien gegen »gefährliche« Hunde eingesetzt; in 18 Ländern wurde nachweislich mit ihnen gefoltert (Omega Foundation, 2000).

Less-lethal weapons werden selbstredend auch exportiert, und Deutschland ist hier neben den USA führend. Während etwa die Tschechische Republik von 2006 bis 2008 Elektroschockgeräte und Reizgasspray z. B. an Georgien, Israel, Kamerun, Moldawien und Pakistan lieferte, hat die deutsche Bundesregierung zwischen 2006 und 2007 den Vertrieb von CO-Pfefferspray (Kamerun), PAVA (China, Indien) und Fußketten (Vereinigte Arabische Emirate) genehmigt (Amnesty International, 2010). »Dass offensichtlich aus eu-

ropäischen Ländern Folterinstrumente weltweit exportiert wurden, ist ein klarer Verstoß gegen das EU-Exportverbot aus dem Jahr 2005. Auch aus Deutschland wurde nachweislich Pfefferspray nach Kamerun und Indien geliefert und dort bei der Folter von Inhaftierten eingesetzt« (Lochbihler, 2010).

Die Firma Lasertron hat zusammen mit der Firma Primex Technologies ein aus sieben Einzellasern bestehendes Gerät entwickelt, das als sogenanntes *Taser Area Denial Device* automatisch Alarm schlägt und elektrische Pfeile verschießt, wenn sich Unbefugte auf das zu schützende Gelände begeben (Sautenet, 2000).

WEITERE LESS-LETHAL WEAPONS

In Somalia wurden während der UN-Aktion Restore Hope (1992-1993) akustische Waffen eingesetzt, ebenso transportable Barrieren, um Fahrzeuge zu stoppen, und Netze, die verschossen werden können (net guns). Die US Marines haben außerdem klebrige und aushärtende Schäume für Straßenblockaden eingesetzt sowie Gummi- und Schaumgummigeschosse, Bean Bags sowie Lasergeräte zur Verfügung (Vogel, 2009).

Die US-Truppen haben in Afghanistan *Long Range Acoustic Devices* (LRAD) eingesetzt und sollen das auch im Irak getan haben (Lewer & Davison, 2005; 3sat, 2009; Casey-Maslen, 2010). Das Gerät kann Sprachinformationen über eine Entfernung von bis zu drei Kilometer übermitteln, aber auch unangenehme Geräusche (deterrent tones), um Demonstrierende oder Piraten zu vertreiben. Der Einsatz von LRAD gegen Piraten, mit bis zu 150 Dezibel auf bis zu 500 Metern Entfernung, ist bestätigt (BBC News, 2007; Harney, 2007; Sullivan, 2010). Die Firma LRAD Corporation (früher American Technology Corporation) hat das System an Heer, Marine und Küstenwache der USA ausgeliefert. Im August 2004 hatte die New Yorker Polizei zwei LRAD

während der Proteste gegen die *Republican National Convention* aufgestellt, aber nicht eingesetzt, »weil die Protestierenden zu nah gewesen seien« (Altmann, 2008: 46); ihr Einsatz unter Zuhilfenahme von Drohnen wird in Großbritannien vor dem Hintergrund der Olympischen Spiele 2012 erwogen (Hambling, 2010; Eick & Monroy, 2011).

Es bestehen auch Prototypen von *Area Denial Systems*, die auf Millimeterwellenband basieren und den Zugang zu Flächen und Gebäuden mit Energiestößen verhindern sollen; die Waffen führen zu Verbrennungen. Prototypen existieren auch für Waffen, die im Breit- und Schmalbandbereich Energiestöße aussenden können (High-Power Microwave), sowie für eine Waffe, Shockwave genannt, die drahtlos Elektrizität verschiebt (Lewer & Davison, 2005; 3sat, 2009).

Bereits gearbeitet wird mit Licht als Waffe: Hochleistungs-LEDs (Light-Emitting Diodes) der Firma Intelligent Optical Systems wechseln unter dem Namen Incapacitator ihre knapp neben Hirnwellenfrequenzen liegenden Farb- und Lichtfrequenzen ständig so, dass das Gehirn Informationen nicht mehr verarbeiten kann; analog sind LED-Blendgranaten entwickelt worden, die die US-Küstenwache bereits bestellt hat (3sat, 2009). Einiges spricht dafür, dass es die juristischen und weniger die technologischen Grenzen sind, die gegenwärtig noch den flächendeckenden Einsatz solcher Waffen verhindern.

Die auch juristische Regulierung aller genannten und weiterer, weniger letaler Waffen wird zukünftig dadurch erschwert werden, dass die verschiedenen Komponenten in Kombination miteinander bald zur Verfügung stehen. So genannte *Multy-Sensory Grenades* und *Clear-A-Space Devices*, die gleichzeitig mit Licht, Lärm und Lähmungen operieren, befinden sich in der Entwicklung – auch bei denjenigen, gegen die sie gerichtet sind (Lewer & Davison, 2005; Eick & Monroy, 2011).

LESS-LETHAL SOCIETIES?

Die Befürworter der *less-lethal weapons* bereiten das angebliche Auftreten »neuer« asymmetrischer Kriege (Münkler, 2002) als unhintergehbare Normalität. Im Innern wird die vermeintlich zunehmende Gewalt gegen die Polizei als Anlass für noch mehr Waffen genommen. Die Verklärung der Waffen der »zweiten Generation« als logische Konsequenz aus veränderten globalen und lokalen Sicherheitslagen – international als human(itär)e Alternative verkauft, im Innern als Selbstverteidigung – beschweigt geflüssentlich ökonomische Interessen, die mit neuen Waffen und Strategien wie *Military Operations Other Than War*, *Military Operations in Urban Terrain* und *Revolution in Military Affairs* entwickelt und durchgesetzt werden sollen.

Sie führen zur und rechtfertigen die Militarisierung der Polizei und die Verpolizeichung des Militärs. Tatsächlich dürften die neuen Initiativen besser als »*institutional rice bowls response*« charakterisiert werden (Ballantyne, 1998), bei dem Wissenschaft und Militär nach neuen Waffenprojekten suchen, um ihre gut bezahlten Jobs und Milliardenausgaben weiter rechtfertigen zu können, nachdem mit dem Ende des Kalten Kriegs viele der alten Waffensysteme obsolet geworden sind. Nebenbei, mit Waffenforschung, die auf Nano- und Biotechnologien basiert – mithin Waffen der »dritten Generation« –, ist bereits begonnen worden. Sie werden sicher auch mit einer neuen Begründung geliefert.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler am Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören urbane Sicherheitsregime und private Sicherheitsdienste.

- 1 Vgl. <http://jnlwp.defense.gov/history.html>.
- 2 Über geheimdienstliche Forschung ist – naturgemäß – nur wenig bekannt (Omega Foundation, 2000).
- 3 In den 1970er Jahren war von einer »technology of political control« die Rede (Ackroyd et al., 1977), treffender dürfte heute, angesichts der Ausweitung der »Zielgruppen«, »politische und soziale« Kontrolle sein.
- 4 Der Einsatz solcher Waffen gegen Demonstrierende ist nachgewiesen für Georgien (<http://rt.com/news/georgian-police-accused-of-brutality/>) und ihre Einsatzbereitschaft bei den G20-Protesten in Pittsburgh 2009 (Gillham, 2011).
- 5 Ihre Entwicklung wurde angeblich eingestellt: »Microbes (biodeteriorative microbes) did not receive approval for development by the U.S. Deputy Assistant Judge Advocate General. This technology was held to violate the Biological Weapons Convention« (Sautenet, 2000). »Effects ascribed to infrasound or explosive-eating microbes bordered on miracles« (Altmann, 2008).
- 6 In Deutschland bietet die Hoerneck GmbH Reizgassprüngeräte an. In Berlin sind Polizei und Ordnungsdienste ebenfalls mit Reizgas ausgerüstet (Autonome Gruppen, 2010), das von der Firma DEF-TEC Defense Technology GmbH aus Frankfurt/M. stammt (<http://www.deftec.de/>); weitere internationale Anbieter sind First Defense; Defense Technologies; Guardian Personal Security Products, Inc., Security Plus; AERKO International; DMA; Mace Security International, Inc.; Guardian Protective Devices; ChemArmor; Counter Assault Tactical Systems; UDAP Industries (Reilly, 2004).
- 7 Zu den bekanntesten Anbietern gehören die US-Firmen Tasertron (Arizona), TASER International (Arizona) und Stinger Systems (Florida).
- 8 Bei der Battle of Seattle etwa kamen Bean Bags zum Einsatz (Gillham & Noakes, 2007); vgl. auch Tsai (2007) für Einsätze in Los Angeles; beim G8-Treffen in Evian (Schweiz) gab es ebenfalls Verletzte durch Markiermunition (Kötter, 2007).
- 9 Bei einer Protestaktion gegen die Welthandelsorganisation WTO im März 2003 setzte die Genfer Polizei erstmals das Markierungssystem FN 303 ein, das Gas-, Gummi-, Holz- und Farbprojekte abschießen kann (Davison, 2007; Marlowe, 2008). In Genf wurde einer Gewerkschafterin von einem Farbprojektil der Wangenknochen zertrümmert, im Oktober 2004 wurde mit der gleichen Waffe in Boston gewaltsam gegen Baseball-Fans vorgegangen und Victoria Snelgrove tödlich am Kopf getroffen (Kötter, 2007).
- 10 In eine andere Gruppe gehören chemische (und biologische) kampfunfähig machende Gase (bekannt als almatives, knock-out gas oder immobilizing agents), die auf Zellrezeptoren im zentralen Nervensystem wirken, um unterschiedlichste Effekte, darunter Beruhigungs-, Desorientierungs-, und bewusstlos machende oder tödliche Effekte zu erzeugen. Bei der Geiselnahme im Moskauer Dubrowka-Theater im Oktober 2002 brachten bewaffnete tschetschenische Rebellen 850 Menschen in ihre Gewalt. Spezialeinheiten des russischen Inlandsgeheimdiensts FSB pumpten eine unbekannt Chemikalie, vermutlich ein nicht zugelassenes Fentanyl-Derivat, in das Theaters und stürmten danach das Gebäude; mindestens 129 Geiseln starben sofort; Überlebende trugen Langzeitfolgen davon (NATO, 2006; Casey-Maslen, 2010).
- 11 Die Firma Hoerneck GmbH beliefert u.a. die griechische Polizei, vgl. <http://www.earth-dots.de/deutsches-cs-gas-gegen-griechische-demonstranten-229983.html>; vgl. auch das »instruktive« Werbevideo auf www.youtube.com.
- 12 Mehrfach ist belegt, dass mit den Sprays auch gefoltert wird: »Prisoners going to court are often forced to wear a remote-controlled electroshock belt during transport to court and during hearings. With a push of a button, a deputy can deliver an incapacitating and painful eight-second-long electric shock of 50,000 volts [...] The lawsuit notes that electroshock weapons, pepper spray, and restraint chairs have all been associated with a number of in-custody deaths, and that the jail's unregulated use of these devices in combination poses especially serious risks to prisoners' safety. According to the lawsuit, the jail's use-of-force practices pose »serious and unjustifiable risks to prisoners' health, safety, physical integrity, and even their lives« (ACLU, 2006).
- 13 »Whereas the old policy allowed officers to use pepper spray whenever they reasonably believed it was necessary, the new policy says the spray should be used only on individuals who may harm themselves, officers, or others. Pepper spray may not be used to disperse a crowd, and officers may not spray someone repeatedly« (ACLU, 2000).
- 14 Vgl. jüngst aber nachfolgende Belege, die der Bundesregierung in einem Offenen Brief vorgelegt wurden: http://www.youtube.com/watch?v=qqPhbs3rNz0&feature=player_embedded; <http://www.youtube.com/watch?v=h0wDuiSvpA>; vgl. auch <http://www.andrej-hunko.de/presse/606-kriegsverbrecher-als-tuerkischer-generalstabschef>.
- 15 Jüngere Statistiken liegen nicht vor. Die Ausstattung der Polizeikräfte liegt damit um rund 20% höher als noch 1990 (77% Schlagstöcke, 71% Reizgassprays).
- 16 Verschiebbare Fangnetze durften im Jahr 2000 – danach wurden sie nicht mehr erfasst – in 2% aller befragten Polizeireviere benutzt werden (Hickman und Reaves, 2006); rund 4% der erfassten Polizeikräfte dürfen Totschläger (Blackjacks/Slapjacks) einsetzen (Reaves & Lynch, 2010: 38).
- 17 Allerdings erheben nur 20% der Polizeibehörden Daten zu Verletzungen sowohl von Beamten als auch von Tatverdächtigen (Taylor et al., 2011).
- 18 »As a result, police departments nationwide – notably Chicago and the State of New Jersey – have suspended or delayed the use of Tasers, citing safety concerns following fatal incidents« (ACLU, 2005).

LITERATUR

- 3sat (2008): »Theoretisch« könnten Taser auch tödlich sein, 19. August, <http://www.3sat.de/page/?source=/nano/cstueccke/125254/index.html>.
- 3sat (2009): In nicht tödlicher Mission? 14. September, <http://www.3sat.de/page/?source=/hitec/137193/index.html>.
- Ackroyd, Carol., Karen Margolis, Jonathan Rosenhead, Tim Shallice (1977): *The Technology of Political Control*. London.
- ACLU (1995): *Pepper Spray Update*. San Francisco.
- ACLU (2000): *New Policy on Pepper Spray in Oregon*, 25. Februar, <http://www.aclu.org>.
- ACLU (2005): *ACLU of Massachusetts Issues Recommendations on Less Lethal Force Policies for Police*, 10. Mai, <http://www.aclu.org>.
- ACLU (2006): *ACLU of Colorado Challenges Abuse of Prisoners in Garfield County Jail*, 19. Juli, <http://www.aclu.org>
- Altmann, Jürgen (2008): *Millimetre Waves, Lasers, Acoustics for Non-Lethal Weapons*. Osnabrück.
- Amnesty International (2004): *USA: Excessive and Lethal Force?* London.
- Amnesty International (2008): *Less than Lethal?* London.
- Amnesty International, Omega Foundation (2010): *From Words to Deeds*. London.
- Autonome Gruppen (2010): *Polizeibericht Berlin 2010*. Berlin.
- Bailey, William C. (1996): *Less-Than-Lethal Weapons and Police-Citizen Killings in U.S. Urban Areas*. *Crime & Delinquency*, 42 (4): 535–552.
- Ballantyne, Robin (1998): *The Technology of Political Control? Covert Action Quarterly*, 20 (64): 17–23.
- Baxter, Philip (2003): *Strategic Impact of Urbanization in 2020*. Carlisle, PA.
- BBC News (2007): »I beat pirates with a hose and sonic cannon«. BBC News, 17. Mai, <http://newsvote.bbc.co.uk>.
- Bürgerrechte & Polizei (2009): *Der sicherheitsindustrielle Komplex*. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 94 (3).
- Bulman, Philip (2010): *Police Use of Force*. *NIJ Journal*, 42 (267): 4–9.
- Casey-Maslen, Stuart (2010): *Non-kinetic-energy weapons termed »non-lethal*. Genève.
- CBS News (2010): *Police Brutality: 64-year-old tasered in his home*, <http://www.youtube.com/user/CopsOutOfControl#p/u/20/dME7CKm90DE>.
- Davison, Neil (2006): *The Early History of »Non-Lethal Weapons*. Bradford, UK.
- Davison, Neil. (2007): *The Development of »Non-Lethal Weapons During the 1990's*. Bradford, UK.
- Davison, Neil, Nick Lewer (2006): *Bradford Non-Lethal Weapons Research Project*. Bradford, UK.
- Deutscher Bundestag (2008): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke »Haltung der Bundesregierung zu so genannten nichtletalen Waffen«* (Drucksache 16/9398). Berlin.
- Deutscher Bundestag (2009): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke »Verwendung von Elektroschockwaffen durch deutsche Sicherheitskräfte«* (Drucksache 16/11961). Berlin.
- Deutscher Bundestag (2010a): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke »Einsatz von Pfefferstaub (Wirkstoff Capsaicin II) durch Sicherheitskräfte in Deutschland«* (Drucksache 17/1483). Berlin.
- Deutscher Bundestag (2010b): *Aktueller Begriff: »Pfefferspray« – Wirkung und gesundheitliche Gefahren*. Berlin.
- Downs, Raymond L. (2007): *Less Lethal Weapons: a technologist's perspective*. *Policing*, 30 (3): 358–384.
- Egner, Donald O. (1977): *The Evaluation of Less-lethal Weapons*. Aberdeen, MD.
- Eick, Volker, Matthias Monroy (2011): *Drohnen: Unbemannt und unerkannt*. *Hintergrund*, 4/2011, i.E.
- Gillham, Patrick F. (2011): *Securitizing America*. *Sociology Compass*, 5 (7): 636–652.
- Gillham, Patrick F., John A. Noakes (2007): *»More than a March in Circles*. *Mobilization*, 12 (4): 341–357.
- Hambling, David (2010): *Future Police: Meet the UK's armed robot drones*. *Wired*, 10. Februar.
- Harney, Robert C. (2007): *Fighting Dirty! Sustaining Operations in a CBRN Environment*. *Naval Engineers Journal*, 119 (3): 107–121.
- Hickman, Matthew J., Brian A. Reaves (2006): *Local Police Departments, 2003*, NCJ 210118. Washington, D.C.
- Kötter, Wolfgang (2007): *»Nicht tödliche« Waffen gegen G8-Protest*. *Neues Deutschland*, Freitag (Hg.), Das ist der Gipfel. Berlin: 7.
- Kraska, Peter B. (Ed., 2001): *Militarizing the American Criminal Justice System*. Boston.
- Lasch, Hendrik (2011): *Polizei stürmt falsches Haus*. *Neues Deutschland*, 23. Februar.
- Lewer, Nick, Neil Davison (2005): *Non-lethal technologies*. *Disarmament Forum*, 6 (1): 36–51.
- Lochbihler, Barbara (2010): *Folterinstrumente: Deutschland verletzt EU-Exportverbot* (17. März), <http://www.barbara-lochbihler.de>.
- Marlowe, Tom (2008): *Less Lethal Munitions Provide Military Options*. *Special Operations Technology*, 6 (6): 3–8.

- Moskos, Charles C. (1974): **The Concept of the Military-Industrial Complex**. *Social Problems*, 21 (4): 498-512.
- Münkler, Herfried (2002): **Die neuen Kriege**. Reinbek.
- National Institute of Justice (2008): **Study of deaths following electro muscular disruption**. Washington, D.C.
- NATO (2006): **The Human Effects of Non-Lethal Technologies**. Paris.
- Omega Foundation (2000): **Crowd Control Technologies**. Luxembourg.
- Rappert, Brian (2007): **Policing & the Use of Force**. *Policing*, 1 (4): 472-484.
- Reaves, Brian A., James P. Lynch (2010): **Local Police Departments, 2007**, NCJ 231174. Washington, D.C.
- Reilly, Christopher (2004): **The Science of Pepper Spray**. San Francisco.
- Sautenet, Vincent (2000): **Legal Issues Concerning Military Use of Non-Lethal Weapons**. *Murdoch University Journal of Law*, 7 (2): 1-20.
- Schering, Björn (2010): **Der Einsatz von Pfefferspray gegen Demonstranten durch Polizeikräfte**. Berlin.
- Schürkes, Jonna, Christoph Marischka (2009): **Weniger tödliche Soldaten? Wissenschaft und Frieden**, 26 (4): 1-16.
- Sousa, William, Justin Ready, Michael Ault (2010): **The impact of TASERs on police use-of-force decisions**. *Journal of Experimental Criminology*, 6 (1): 35-55.
- Sullivan, Alexa K. (2010): **Piracy in the Horn of Africa and its effects on the global supply chain**. *Journal of Transportation Security*, 3 (4): 231-243.
- Swenson, Kevin (2010): **Joint Non-Lethal Weapons Program (JNLWP)**. Quantico, VA.
- TASER International (2008): **TASER International receives order for Taser X26 and Taser CAM Systems from Tulare County Sheriff's Department** (19. Juni).
- TASER International (2011): **TASER and Metal Storm Sign MoU** (21. Juli).
- Taylor, Bruce, Geoffrey Alpert, Bruce Kubu, Daniel Woods, Roger G. Dunham (2011): **Changes in Officer Use of Force Over Time**. *Policing*, 34 (2): 211-232.
- Taylor, Bruce, Daniel J. Woods (2010): **Injuries to Officers and Suspects in Police Use-of-Force Cases**. *Police Quarterly*, 13 (3): 260-289.
- Tóth, Gergely (2009): **So-Called Non-lethal Weapons in the light of IHL**. *Miskolc Journal of International Law*, 3 (2): 22-40
- Tsai, Michelle (2007): **What's a Socklike Projectile?** *Slate*, 7. Mai, <http://www.slate.com/id/2165735/>.
- Vogel, Steve (2009): **Pentagon lags in developing non-lethal weapons**, *GAO Says*. *Washington Post*, 27. April.
- Williams, Kristian (2007): **Our Enemies in Blue**. Cambridge, MA.
- Wright, Steve (1978): **New Police Technologies**. *Journal of Peace Research*, 15 (4): 305-322.
- Wright, Steve (2001): **Pfefferspray »gefährdet die Gesundheit«**. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 69 (2): 70-78.

Versammlungsrecht und freie Ortswahl

VERSAMMLUNGEN IN FLUGHÄFEN UND AUF BAHNGLEISEN MÖGLICH?

VON STEFFEN KOMMER

Dem Selbstbestimmungsrecht, über den Ort der Versammlung frei zu entscheiden, kommt vor allem dann eine maßgebliche Bedeutung zu, wenn das Protestanliegen der Demonstrierenden einen besonderen thematischen Zusammenhang mit dem gewählten Versammlungsort aufweist. In diesem Fall vermag gerade die Anwesenheit vor Ort den kommunikativen Zweck der Versammlung einen besonderen Ausdruck zu verleihen. Gleichwohl gerät das Recht der GrundrechtsträgerInnen, über den Ort der Versammlung frei zu entscheiden, nicht selten in Konflikt mit den Interessen der EigentümerInnen, die meist nicht gewillt sind, Demonstrationen auf ihrem Grund und Boden zuzulassen.

DAS FRAPORT-URTEIL

Um nicht weiterhin dem Protest gegen die Abschiebepaxis am Frankfurter Flughafen ausgesetzt zu sein, belegte die Betreibergesellschaft die Initiatorin im Jahre 2003 mit einem umfassenden Hausverbot. In seiner Entscheidung vom Februar dieses Jahres stellte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) fest, dass die Versammlungsfreiheit auch innerhalb eines Flughafengebäudes Anwendung findet und das Hausverbot einen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 8 I GG darstellt.¹ Dabei handelt es sich um ein Grund-

satzurteil, das die Rechte von VersammlungsteilnehmerInnen über den Einzelfall hinaus insgesamt stärkt.

Zum einen nahm das BVerfG erstmals eine unmittelbare Grundrechtsbindung privatrechtlich organisierter Unternehmen an, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Eine Beherrschung durch den Staat liegt vor, soweit er die einfache Mehrheit der Anteile des Unternehmens hält. Eine öffentliche Mehrheitsstellung kann sich hierbei auch aus der Addition der Anteile verschiedener Gebietskörperschaften ergeben. Folglich bejahte das BVerfG die Grundrechtsbindung der Fraport AG, an der das Land Hessen, die Stadt Frankfurt am Main und die Bundesrepublik zum maßgeblichen Zeitpunkt zusammen 70% der Aktien hielten.

Zum anderen – und darin liegt die wesentliche Weichenstellung – stellte das BVerfG bezüglich des räumlichen Anwendungsbereiches der Versammlungsfreiheit maßgeblich darauf ab, ob es sich um einen Ort handelt, der für den allgemeinen öffentlichen Verkehr geöffnet ist. Als Prototyp dient dabei der öffentliche Straßenraum. Darüber hinaus sind alle Orte erfasst, auf denen nach dem in der nordamerikanischen Rechtsprechung entwickelten Leitbild des öffentlichen Forums (*public forum*) eine Vielzahl verschiedener Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und

offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Gemessen an diesen Maßstäben befand das BVerfG, dass der Frankfurter Flughafen als Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs ausgestaltet ist. Dies gilt abgesehen von den Sicherheitsbereichen für große Teile des Flughafens, die als Orte des Flanierens und des Gesprächs, als Wege zum Einkaufen und zu Gastronomiebesuchen ausgestaltet sind.

DEMOS IN BAHNHÖFEN UND EINKAUFSZENTREN

Die Ausführungen des BVerfG zur verfassungsrechtlichen Einordnung von Flughäfen lassen sich auf Bahnhöfe unmittelbar übertragen. Auch diese Örtlichkeiten dienen in der Regel nicht mehr allein als bloßer Warteraum für Bahnreisende und Ort des Fahrscheinerwerbs, sondern sind als großzügige »Erlebniswelten« mit zahlreichen Verköstigungs- und sonstigen Einkaufsangeboten ausgestaltet, die dem allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind. Und auch die Deutsche Bahn AG unterliegt trotz ihrer privatrechtlichen Gesellschaftsform einer unmittelbaren Grundrechtsbindung, da ihre Anteile vollumfänglich vom Bund gehalten werden. Einschränkungen von Verhaltensweisen, die in den Schutzbereich von Art. 8 I GG fallen, sind nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen, wenn durch die Versammlung der Betriebsablauf, etwa aufgrund der Masse an Demonstrierenden, erheblich gestört wird.

Das Fraport-Urteil des BVerfG lässt sich darüber hinaus auch für Demonstrationsanliegen in Shopping Centers fruchtbar machen. Auch wenn das BVerfG eine unmittelbare Grundrechtsbindung im Sinne von Art. 1 III GG verneint, soweit das Einkaufszentrum von einer Gesellschaft betrieben wird, die mehrheitlich in der Hand von privaten AnteilseignerInnen liegt, hat das Verfassungsgericht anklingen lassen, dass Private

in Fällen privatisierter öffentlicher Räume im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch zu nehmen sind: »Wenn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können.«²

Erkennt man an, dass sich die wesentliche Bedeutung einer Räumlichkeit für die Versammlungsfreiheit aus ihrer Öffnung für vielfältige, öffentliche Kommunikation ergibt, so ist kein Grund ersichtlich, warum private AnteilseignerInnen im Ergebnis nicht im gleichen Umfang zur Hinnahme von Demonstrationen verpflichtet sein sollten wie öffentliche Anteilseigner. Das BVerfG hebt selbst hervor, dass die Verpflichtungsdimension einer mittelbaren Grundrechtsbindung nicht weniger intensiv ausfallen muss als die Reichweite der direkten Grundrechtsgebundenheit des Staates: »Je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates vielmehr nahe oder auch gleich kommen.«³ Eine Duldungspflicht im Sinne des § 1004 II BGB ist in diesen Fällen aus der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte des Art. 8 und 5 GG auf das Privatrechtsverhältnis abzuleiten.

VERSAMMLUNGEN AUF BAHNGLEISEN

Wenige Tage nach der Fraport-Entscheidung des BVerfG sprach das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) in Verkenning der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Versamm-

lungsfreiheit letztinstanzlich der DB Netz AG einen Schadensersatzanspruch für Reparaturkosten zu, die aus der Entfernung einer sich im Gleisbett fest geketteten Antimilitaristin resultierten.⁴ Die spontane Blockade erfolgte auf einem Bahnübergang ohne vorherige Anmeldung mit drei weiteren Personen und richtete sich gegen eine bevorstehende Militärlieferung.

Mit der gegen diese Entscheidung erhobenen Verfassungsbeschwerde wurde zunächst gerügt, dass das Schleswig-Holsteinische OLG zu Unrecht lediglich eine mittelbare Grundrechtsbindung der DB Netz AG annahm. Diese Ausgangsentscheidung, die dazu führte, dass die berechtigten Interessen der Beklagten als Versammlungsteilnehmerin im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung gem. § 823 I BGB relativiert wurden, ist mit der Fraport-Entscheidung des BVerfG nicht in Einklang zu bringen. Ein Unternehmen des Privatrechts, das mehrheitlich oder wie im Fall der Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG sogar ausschließlich von der öffentlichen Hand gehalten wird, handelt auch dann grundrechtsgebunden, wenn es im Nachhinein den Ersatz von Demonstrationsschäden gegen VersammlungsteilnehmerInnen geltend macht.

VERSAMMLUNGSFREIE ORTE?

Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist entgegen der Auffassung des Schleswig-Holsteinischen OLG auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Demonstration auf Bahngleisen stattfand. Das BVerfG hat sich zwar in der Fraport-Entscheidung gegen ein unmittelbar aus Art. 8 I GG abzuleitendes Zutrittsrecht zu beliebigen Orten ausgesprochen und ein solches etwa in Bezug auf Verwaltungsgebäude oder Krankenhäuser explizit verneint.⁵ Diese Feststellung des BVerfG bezieht sich zum einen jedoch auf die Situation vor Anmeldung der Versammlung.

Hat sich eine Demonstration bereits gebildet, so ist allein der kommunikative Zweck und nicht der Ort der Zusammenkunft für die Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 8 I GG konstitutiv. Zum anderen ist es in Bezug auf Gleisanlagen auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein Anspruch auf Zulassung der Versammlung besteht.

Seit der Hofgarten-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist anzuerkennen, dass dem Einzelnen grundsätzlich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Zulassung einer Versammlung in einer öffentlichen Einrichtung zukommt.⁶ Gleisanlagen sind schon deshalb nicht wie Privatgrundstücke zu behandeln, weil die Zugangsberechtigungen durch öffentlich-rechtliche Normen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz i. V. m. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ausgestaltet sind. Über die Vorschrift des § 62 II EBO kann eine Sondernutzung auch zu Demonstrationzwecken zugelassen werden. In Bezug auf Autobahndemonstrationen hat etwa der Verwaltungsgerichtshof Kassel bereits anerkannt, dass sich ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis aus § 8 I 2 BFernStrG ergeben kann.⁷

Auch dem Fall Schmidberger, in dem sich der Europäische Gerichtshof für die Einschränkung von Grundfreiheiten zum Schutz von Grundrechtspositionen aussprach, beruht auf einer zugelassenen Blockade der Brenner-Autobahn in Österreich.⁸ Ein gewichtiger Grund, der für die Erlaubniserteilung einer Versammlung auf Autobahnen oder Gleisanlagen spricht, liegt vor, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit der Örtlichkeit steht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn VersammlungsteilnehmerInnen gegen Rüstungstransporte auf Schienen bzw. Umweltverschmutzungen durch Kraftfahrzeuge vor Ort demonstrieren wollen.

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDEUTUNG DER AUFLÖSUNG

Steffen Kommer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP)
der Universität Bremen.

Schließlich hat das Schleswig-Holsteinische OLG die grundrechtliche Bedeutung einer Versammlungsauflösung verkannt, indem der Umstand, dass die Demonstration nicht aufgelöst wurde, bevor die Bundespolizei die Aktivistin aus der Gleisanlage herauschneiden ließ, unbeachtet blieb. Aus der grundrechtlichen Funktion des Art. 8 GG, einer Gruppe aus der Bevölkerung die Möglichkeit zu verschaffen, ihr politisches Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen und einen Beitrag zu einer lebendigen Demokratie zu leisten, folgt, dass gegen solche Zusammenkünfte, unabhängig ob diese an einem verbotenen oder legalen Ort stattfinden, allein der Staat vorgehen kann. Erst die ausdrückliche Auflösung einer Versammlung vermag den Schutz einer Veranstaltung nach Art. 8 I GG zu beenden.⁹

Vor Ausspruch einer unmissverständlichen Auflösungsverfügung besteht keine Entfernungspflicht und es dürfen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen ergehen.¹⁰ Dass sich die DB Netz AG im Ergebnis nicht an die Versammlungsteilnehmerin halten kann, weil es an einer ordnungsgemäßen Vollstreckungshandlung fehlte, ist im Übrigen auch für die Netzbetreiberin nicht unverhältnismäßig, weil es ihr unbenommen bleibt, als Nichtstörerin Ansprüche gegen die Bundespolizei nach § 51 BPolG geltend zu machen.

- 1 BVerfG, Urteil vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06.
- 2 Ebd., Rn. 68.
- 3 Ebd., Rn. 59.
- 4 OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.2.2011 – Az. 1 U 39/10.
- 5 BVerfG, Urteil vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06, Rn. 65.
- 6 BVerwGE 91, 135 (138 f.).
- 7 VGH Kassel, Beschluss vom 31.7.2008 – 6 B 1629/08, NJW 2009, S. 312 (313).
- 8 EuGH, Urteil vom 12.6.2003, Rs. C-112/00.
- 9 BVerfGE 104, 92 (117).
- 10 OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.2.2006, Az. 4 LB 10/15, S. 10, NordÖR 2006, S. 166ff.

Ausgang trotz Freispruch weiter ungewiss

RAV-DELEGATION BEOBACHTETE DAS STRAFVERFAHREN GEGEN PINAR SELEK IN ISTANBUL

VON FRANZISKA NEDELMANN

Die türkische Soziologin und Schriftstellerin Pınar Selek lebt derzeit im Berliner Exil, wo sie als Stipendiatin des deutschen P.E.N.-Zentrums an ihrem ersten Roman arbeitet. Durch ihre vielfältigen Veröffentlichungen hat sie sozial benachteiligten Gruppen (Straßenkindern, Transsexuellen, Prostituierten) und Minderheiten (KurdInnen, ArmenierInnen) eine Stimme gegeben und Missstände der türkischen Gesellschaft aufgezeigt.

In deutscher Sprache ist kürzlich von ihr die Untersuchung »Zum Mann gehätschelt, zum Mann gedrillt: Männliche Identitäten« über den Männlichkeitskult in der Türkei erschienen. Darin setzt sie sich vor allem mit dem Einfluss des Militärs auf die männlichen Identitäten auseinander.¹

1998 wird Pınar Selek verdächtigt, an einem Anschlag auf den Istanbuler Gewürzbasar beteiligt gewesen zu sein, der der PKK zugeschrieben wurde und bei dem mehrere Menschen ums Leben kamen. Sie wird verhaftet und über viele Monate hinweg gefoltert. Sie soll Namen von PKK-AktivistInnen preisgeben, mit denen sie zuvor im Rahmen einer soziologischen Studie Interviews geführt hat. Der politische Hintergrund der Festnahme lag insofern auf der Hand.

Am 9. Februar 2011 verfolgte eine RAV-Delegation neben vielen anderen Gruppen aus dem

In- und Ausland den nach wie vor andauernden Strafprozess gegen Pınar Selek vor dem »Gericht für schwere Straftaten« in Istanbul. Die besondere öffentliche Beobachtung des Verfahrens gründete sich vor allem auf folgende Besonderheiten.

Bereits zwei Mal wurde Pınar Selek zuvor freigesprochen. Dabei wurde vom Gericht in Übereinstimmung mit einer Vielzahl von Gutachten festgestellt, dass die Explosion auf dem Basar nicht auf einem Bombenanschlag beruhte, sondern von einer defekten Gasflasche ausgelöst wurde. Ohnehin war die Beweislage ausgesprochen dürftig: Die einzige Belastung lag in einer durch Folter erzwungenen Aussage eines Mitbeschuldigten.

Demgegenüber hielt das Kassationsgericht die Beteiligung von Pınar Selek an dem Anschlag für nachgewiesen und hob die Freisprüche auf. Dabei stützte es sich insbesondere auf die durch Folter erlangte Aussage. Diese Entscheidung hatte international große Empörung hervorgerufen.

Dementsprechend hatten sich am 9. Februar 2011 neben vielen türkischen JournalistInnen und internationalen ProzessbeobachterInnen mehrere hundert Menschen in Istanbul versammelt, um den dritten Prozessanlauf zu beobachten. Pınar Selek reiste auf Anraten ihrer Verteidigung nicht nach Istanbul.

UNLIEBSAME WISSENSCHAFTLERIN SOLL MUNDTOT GEMACHT WERDEN

Die Prozessatmosphäre in dem überfüllten Verhandlungssaal machte auf uns BeobachterInnen nicht den Eindruck eines Staatsschutzverfahrens: Aus Solidarität mit der Angeklagten versammelten sich an die 40 Anwältinnen und Anwälte um den Verteidigertisch, unter ihnen auch ihr Vater, ein bekannter linker Strafverteidiger, und ihre Schwester.

Die Verteidigung erhielt von der Kammer zum Prozessauftakt die Gelegenheit, ausführlich die Fehlerhaftigkeit und Einseitigkeit der rechtlichen Vorgaben des Kassationsgerichts darzulegen. Trotz des faktisch beeindruckenden und rechtlich fundierten Vortrags forderte die Staatsanwaltschaft in unmittelbarem Anschluss die anlagegemäße Verurteilung Pinar Seleks zu lebenslanger Haft. Nach nur zweistündiger Hauptverhandlung unterbrach die Kammer die Sitzung, um sodann keine 20 Minuten später den zu diesem Zeitpunkt überraschenden Freispruch zu verkünden.

Zur Begründung führte das Gericht dabei lediglich aus, dass es sich rechtlich nicht an die Vorgaben des Kassationsgerichts gebunden fühle und nach wie vor an den früheren Feststellungen festhalte, die zu den Freisprüchen führten.

Die Staatsanwaltschaft legte unverzüglich Revision gegen den Freispruch ein und beantragte im Mai dieses Jahres erneut den Erlass eines Haftbefehls gegen Pinar Selekt. Das Interesse der Staatsanwaltschaft ist dabei offensichtlich, das Kassationsgericht schlussendlich zu einer das Instanzgericht bindenden Entscheidung zu drängen. Eine Gefahr, die von den von uns befragten VerteidigerInnen in Istanbul bestätigt wird.

Damit bleibt nach drei Freisprüchen und einer Verfahrensdauer von über zwölf Jahren der Ausgang des Verfahrens für Pinar Selekt weiterhin ungewiss.

Eine Prozessbeobachtung, die Ratlosigkeit hervorruft: Zeigt sich die Staatsschutzkammer des »Gerichts für schwere Straftaten« in Istanbul offensichtlich gewillt, rechtstaatliche Standards einzuhalten, ist offenkundig, dass Staatsanwaltschaft und Kassationsgericht hingegen eine lebenslange Verurteilung von Pinar Selekt um jeden Preis anstreben. Der klassische Weg, eine unliebsame feministische Wissenschaftlerin mit dem Instrument der politischen Justiz mundtot zu machen.

Franziska Nedelmann ist Anwältin in Berlin und Vorstandsmitglied des RAV.

- 1 Pinar Selekt: Zum Mann gehätschelt, zum Mann gedrillt: Männliche Identitäten. Orlanda, Berlin 2010

FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2011/2012

3.12.11, Berlin

DAS OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ IN DER PRAXIS

Eine Einführung in das OEG

Seminar Nr. 21/11

Das Opferentschädigungsrecht (OEG) bietet Betroffenen von Gewalttaten bei schweren Folgen einen unabhängigen Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat. Das Seminar bietet einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen, den umfangreichen Leistungen des OEG und die Problematik der Versagungsgründe. Sozialrechtliche Spezialkenntnisse sind keine Voraussetzung, vielmehr sollen auch straf- und zivilrechtlich orientierte KollegInnen in die Lage versetzt werden, MandantInnen kompetent zu beraten und das Antragsverfahren anwaltlich zu begleiten.

Neben einem Überblick über die Rechtsprechung zum Thema und das Beweisrecht im OEG widmet sich die Veranstaltung auch den möglichen »Haftungsfallen« bei einer Vertretung im OEG- und Zivilverfahren.

Referentin

Katrin Inga Kirstein, Rechtsanwältin in Hamburg. Schwerpunkt auf die Rechte von Gewaltbetroffenen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
3.12.11 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

14.1.12, Berlin

DIE EINLASSUNG IM STRAFPROZESS

Chancen und Risiken eines wichtigen

Verteidigungsmittels

Seminar Nr. 01/12

Das Recht, sich selbst nicht belasten zu müssen, genießt Verfassungsrang. Spätestens in der Hauptverhandlung ist von diesem Verteidigungsgrundsatz meist wenig zu spüren. Die allgemeine Erwartung einer Einlassung gewinnt all zu häufig die Oberhand. Zur besseren Wahrheitserforschung, zur gerechteren Schuldbewertung und zur mildereren Strafzumessung sei eine Stellungnahme des Beschuldigten hilfreich. Die geständige Einlassung sei das Tor zur gnädigen Strafe. Die bestreitende Einlassung könne der entscheidende Gegenentwurf zur Anklage sein. Diese Aspekte machen die Frage der Einlassung zu einem der bedeutendsten Verteidigungsmittel. Mit dieser Bedeutung korrelieren erhebliche praktische und rechtliche Schwierigkeiten. Kaum ein anderes Verteidigungsmittel wirft ähnlich komplexe taktische Probleme auf.

Das Seminar soll den Umgang mit diesem Verteidigungsmittel erleichtern und Handlungskompetenz vermitteln. Dazu werden in einem ersten Teil die rechtlichen Grundlagen im Beweisrecht, die revisionsrechtliche Bedeutung und die berufsrechtlichen Grenzen erläutert. In einem zweiten Teil geht es um Verteidigungsstrategie: In welchen Fällen bietet die Einlassung Chancen? In welchen Fällen überwiegen die Risiken? In einem dritten Teil geht es um Einlassungssurrogate: Mit welchen Verteidigungsmitteln minimiere oder vermeide ich die Risiken einer Einlassung?

Neben einer gründlichen Aufarbeitung der (obergerichtlichen) Rechtsprechung sollen konkrete Hilfen in

21.1.12, Berlin
**VERNEHMUNG VON
POLIZEIBEAMTINNEN**

Seminar Nr. 02/12

Verteidigungssituationen geboten werden. Entscheidungskriterien für Einlassung, Teileinlassung, Schweigen werden in typischen Konstellationen erarbeitet. Die Einlassungsformen, die Wahl des richtigen Zeitpunktes und Alternativen für die Einlassung werden in praktischen Fällen dargestellt. Stets wird dabei auch die revisionsrechtliche Perspektive gewahrt.

Referenten

Klaus Ulrich Ventzke, Rechtsanwalt, Hamburg
Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt, Hamburg

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
14.1.12 | 9:00 – 17:00 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder
170 € EUR Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Die Fortbildungsveranstaltung wird von der »Arbeitsgruppe Berufszeugen« (RechtsanwältInnen Regina Götz, Franziska Nedelmann, Undine Weyers, Ulrich v. Klinggräff) vorbereitet.

Es sollen spezielle Fragestellungen zur Vernehmung von PolizeibeamtInnen thematisiert werden. Vor dem Hintergrund unserer Erkenntnisse der Besonderheiten von BerufszeugInnen wollen wir herausarbeiten, wie eine erfolgreiche Befragung aussehen kann. Neben der Vermittlung ganz praktischer Erkenntnisse soll auch versucht werden, unterschiedliche Befragungstile darzustellen.

Die Fortbildungsveranstaltung ist auch für BerufsanfängerInnen geeignet.

ReferentInnen

Ulrich v. Klinggräff, Rechtsanwalt, Berlin
Undine Weyers, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
21.1.12 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

**/// FORTBILDUNG FÜR REFERENDARINNEN
UND BERUFSANFÄNGERINNEN**

Seminar Nr. 03/12

Das Sozialrecht, insbesondere das Existenzsicherungsrecht, ist seit Jahren ein zunehmend umkämpfter Bereich, da es wie kaum ein anderes Rechtsgebiet Ausdruck gesellschaftlicher Leitvorstellungen von sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit sein soll. Es finden daher in der anwaltlichen Interessenvertretung ebenso rechtspolitische Auseinandersetzungen mit gesamtgesellschaftlichem Kontext wie die Bearbeitung hochindividueller und ggf. für die MandantInnen existenzbedrohender Sachverhalte statt.

Die Fortbildung richtet sich an KollegInnen und ReferendarInnen, die den Einstieg in die Bearbeitung von sozialrechtlichen MandatInnen anstreben.

Anhand von Fallbeispielen aus der täglichen anwaltlichen Praxis soll den Interessierten ein erster Einblick verschafft und Gestaltungsmöglichkeiten zur erfolgreichen, parteiischen und interessengeleiteten Wahrnehmung des Mandats vermittelt werden.

- I. **Einführung**
Mandatsannahme, Grundlagen des Verfahrens, Gebühren
- II. **Sozialleistungsrecht**
Grundsicherung nach dem SGB II (Hartz IV) und SGB XII, BAföG, WohnG, etc.
- III. **Sozialversicherungsrecht**
ArbeitslosenV, KrankenV, UnfallV, RentenV, PflegeV, etc.
- IV. **Sozialverfahrensrecht**
Vertretung in den Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren.
Grundlagen des SGB I, SGB X und des SGG
- V. **Beratungs- und Prozesskostenhilfe**

Referenten

Sven Adam, Rechtsanwalt, Göttingen
Dirk Audörsch, Fachanwalt für Sozialrecht, Hamburg
Raik Höfler, Fachanwalt für Sozialrecht, Leipzig

Kursort und Termin

Sprachschule Independencia, Weidenallee 37,
20357 Hamburg
11.2.12 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

30 € für ReferendarInnen
80 € RAV-Mitglieder
100 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

11.2.12, Hamburg

FRAUENSPEZIFISCHE ASPEKTE IM FLÜCHTLINGS- UND ZUWANDERUNGSRECHT

Seminar Nr. 04/12

Jahrelang hatten AnwältInnen und feministische Gruppen für die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe gekämpft und eine Einbindung der frauenspezifischen Verfolgung in das deutsche Asylrecht erreicht. Haben sich die daran geknüpften Hoffnungen erfüllt?

Nach einem kurzen Überblick wird im ersten Teil des Seminars auf folgende Praxisprobleme eingegangen:

- Anhörung durch eine Einzelentscheiderin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Dienstweisung) – vielfacher Verstoß hiergegen und Anspruch auf Zweitanhörung
- Glaubwürdigkeitsmaßstab (Probleme bei der detaillierten Schilderung)
- Inländische Fluchtalternative und Existenzsicherung
- Abschiebeschutz gemäß § 60 Abs.7 AufenthG und medizinische Gutachten (Traumatisierung)

Im zweiten Teil wird über die eingeführte Härtefallregelung beim eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ehegatten referiert (vgl. § 31 Abs.2 AufenthG). Was ist unter den beiden dort aufgeführten Ausnahmen zu verstehen? Wie sieht die Rechtsprechung zu diesen beiden Fragekomplexen aus? Gibt es de facto Ausschlussgründe?

Gerne sollen und können daneben andere Fragestellungen gemeinsam erörtert werden. Ein Austausch der Erfahrungen aus dieser Praxis ist erwünscht. Fragen können zudem vorab an die Referentin gesandt werden zwecks Vorbereitung für das Seminar.

Referentin

Anette Schmidt, Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Flüchtlings- und Zuwanderungsrecht, Hamburg. Daneben ist sie im Hochschulrecht tätig.

Kursort und Termin

Sprachschule Independencia, Weidenallee 37,
20357 Hamburg
11.2.12 | 10:00 – 14:30 Uhr (4 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

90 € RAV-Mitglieder
130 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

25.2.12, Berlin

DIE VERTEIDIGUNG DES BETÄUBUNGSMITTEL- ABHÄNGIGEN MANDANTEN

**Chancen und Möglichkeiten nach dem Grundsatz
»Therapie statt Strafe«, § 35 BtMG**

Seminar Nr. 05/12

Die Verteidigung des betäubungsmittelabhängigen Mandanten erfordert bereits im Ermittlungsverfahren grundlegende Entscheidungen. Sowohl bei der unmittelbaren Drogendelinquenz nach den Strafvorschriften des BtMG, wie auch bei der Beschaffungskriminalität, aber nicht nur hier, können für den Mandanten entscheidende Vorteile in der Vollstreckung herausgearbeitet werden. Daneben spielt das Verhältnis des § 35 BtMG zu § 64 StGB eine Rolle. Werden die sich bietenden Möglichkeiten bei der Verteidigung in der Instanz nicht vorbereitet, kann dies für den Mandanten Strafvollzug bedeuten, der nicht sein müsste.

Der Vortrag geht auch auf die Voraussetzungen ein, unter denen eine Therapie beantragt und genehmigt werden kann und das hierzu notwendige Verfahren. Daneben sollen die Gestaltungsmöglichkeiten durch § 35 BtMG im Strafvollzug bei mehreren sukzessiven Verurteilungen und bei offenen Bewährungsstrafen angesprochen werden.

Der Vortrag soll anhand von praktischen Beispielen eine Einführung und eine Sensibilisierung für die Vorteile des § BtMG bieten. Er wird sich auch mit dem Stufenverhältnis – je nach Strafhöhe – zu § 64 StGB befassen.

Referent

Helmut Mörtl, Fachanwalt für Strafrecht, Regensburg

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
25.2.12 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder / 160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

2. – 4.3.12, Burg Bodenstein bei Worbis BALINT-GRUPPENARBEIT MIT ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Seminar Nr. 06/12

Der Psychoanalytiker und Arzt Michael Balint hat in den 1950er Jahren die Methodik der Balintgruppen – zunächst für Ärzte – entwickelt. Heute wird dieses Konzept weltweit in der beruflichen Weiterbildung genutzt. Der grundlegende Ansatz ist dabei, dass es besonders in dienstleistenden Berufen von entscheidender Bedeutung ist, wie eine Botschaft denjenigen erreicht, der Adressat dieser Botschaft ist.

Die Erfahrung lehrt, dass wir mit unseren Botschaften, seien sie persönlicher oder professioneller Art, vom jeweiligen Gegenüber höchst unterschiedlich wahrgenommen werden. Das hängt auch vom Kontext ab, in dem wir agieren. Und so ist es nicht nur das durch die Juristenausbildung erworbene Spezialwissen, auf das es in der jeweiligen Situation ankommt. Formalisierte Abläufe, wie sie im Gerichtsverfahren zwingend sind, verdecken leicht den Umstand, dass zwischen den Beteiligten gleichzeitig andere Kommunikationsmuster und -ebenen eine wichtige Rolle spielen.

In der Balint-Gruppe geht es darum, sich dieser Beziehungszusammenhänge, an denen man selbst Anteil hat, bewusst zu werden. In einer Gruppe von bis zu zwölf TeilnehmerInnen werden Fallbeispiele aus der täglichen Arbeit besprochen und auf der Grundlage der Gruppenanalyse untersucht. Ein wichtiges Element des beruflichen Erfahrungsaustauschs ist dabei der Umstand, dass jede/r Gruppenteilnehmer/ in seine/ihre Sicht der Dinge frei und ohne Hemmungen in den Diskurs einbringen kann. Die sogenannte freie Assoziation der GruppenteilnehmerInnen bringt Lebendigkeit in den Gruppenverlauf und spiegelt die höchst unterschiedliche persönliche Wahrnehmung der Einzelnen wieder. Dies führt im Ergebnis dazu, dass mit Unterstützung der Gruppe neue Handlungsspielräume entdeckt und Lösungen

24.3.12, Hamburg
AKTUELLE FRAGEN DES AUSLÄNDERRECHTS
Seminar Nr. 07/12

gefunden werden, auf die der/die Einzelne trotz heftigen Nachdenkens wohl niemals gekommen wäre. Für manche Teilnehmer/in mag bereits das gemeinsame Erleben des Gruppenprozesses – der zuweilen aufregend ist – eine besondere persönliche Bereicherung sein. Ziel des Wochenendseminars ist es allerdings, dass jede/r Teilnehmer/in eine konkrete Problemlösungsperspektive für den beruflichen Alltag mit nach Hause nimmt, von der sie/er weiß, dass sie umsetzbar ist.

Referent

Dr. Arnulf Nüßlein, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mediator (DAA), ist als Gruppenanalytiker (Inst. f. Therapeutische u. Angewandte Gruppenanalyse Münster) in der Personal- u. Organisationsberatung sowie als Einzelberater (Coaching) tätig.

Kursort und Termin

Burg Bodenstein bei Worbis – erreicht man über die Autobahn Göttingen, über Duderstadt oder Leinefelde (Bahnverbindung: Göttingen – Eichenberg – Worbis) Die Burg Bodenstein bietet kompletten Service mit gepflegten 1- oder 2-Bettzimmern. Sauna, vier Mahlzeiten pro Tag, Kaminzimmer.
2.–4.3.12 | Freitag, 2.3.12, 19.30 Uhr
bis Sonntag, 4.3.12, 13.00 Uhr

Teilnahmebetrag

290 € RAV-Mitglieder / 320 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Die Veranstaltung wird die aktuellen Fragen des Ausländerrechts einschließlich des Sonderrechts der UnionsbürgerInnen und des Ausländersozialrechts behandeln. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs klärt nicht nur Rechtsfragen, sondern wirft auch neue auf. In den Mittelpunkt der Diskussion ist durch das Urteil Zambrano das Verhältnis des Unionsbürgerstatus zu dem Status von InländerInnen gerückt. Der Sonderstatus von TürkInnen ist zu behandeln. Die Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs ist, bedingt durch die Sprachbarriere, wenig bekannt. Der Ausweisungsschutz »faktischer Inländer« ist zu diskutieren. Ausländerrechtliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind vielfach zu hinterfragen und verlangen Widerspruch. Die aus ihnen resultierenden verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten sollen dargestellt werden, ebenso neue Entscheidungen zum Staatsangehörigkeitsrecht. Diskriminierungen von AusländerInnen beim Bezug von Sozialleistungen, von der sozialen Grundsicherung bis zum Kindergeld sind zu hinterfragen.

Referent

Rechtsanwalt Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart wurde 2010 von der Yeditepe-Universität Istanbul zum Prof. Dr. h.c. ernannt. Er ist Mitherausgeber und Redakteur der Fachzeitschrift Informationsbrief Ausländerrecht und Mitarbeiter des GK-AufenthG. Im Bund-Verlag erschienen von ihm »Rechte für Ausländer«.

Kursort und Termin

Sprachschule Independencia, Weidenallee 37,
20357 Hamburg
24.3.12 | 10:00 – 16:30 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder / 160 € EUR Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer